

Der Landtag von Niederösterreich hat am .....  
beschlossen:

NÖ Stadtrechtsorganisationsgesetz (NÖ STROG)

Inhaltsverzeichnis

	§§
I. Hauptstück: Allgemeine Bestimmungen	
Geltungsbereich, Rechtliche Stellung der Stadt	1
Stadtgebiet	2
Stadtbürger	3
Ehrungen der Stadt	4
Stadtwappen und -farben	5
II. Hauptstück: Direkte Demokratie	
Initiativrecht, Initiativantrag	6
Verfahren des Initiativantrages	7
Behandlung des Initiativantrages	8
Bürgerbefragung	9
Ausschreibung	10
Befragungsbehörden und Verfahren	11
Befragungsergebnis und weitere Behandlung	12

### III. Hauptstück: Wirkungsbereiche der Stadt

Eigener und übertragener Wirkungsbereich	13
Eigener Wirkungsbereich	14
Selbständiges Verordnungsrecht	15
Behördlicher Instanzenzug im eigenen Wirkungsbereich, oberbehördliche Befugnisse	16
Übertragener Wirkungsbereich	17
Vollziehung der behördlichen Aufgaben im übertragenen Wirkungsbereich	18

### IV. Hauptstück: Organe der Stadt und Geschäftsführungsbestimmungen

#### 1. Abschnitt: Organe, Gemeinderat

Organe	19
Gemeinderat	20
Gemeinderatsklubs	21
Pflichten der Mitglieder des Gemeinderates	22
Rechte der Mitglieder des Gemeinderates	23
Einberufung und Vorsitz	24
Tagesordnung	25
Öffentlichkeit	26
Befangenheit	27
Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung	28
Sitzungsleitung	29
Beiziehung sachkundiger Personen	30
Sitzungsprotokoll	31
Wirkungsbereich des Gemeinderates	32
Gemeinderatsausschüsse	33
Sitzungen der Gemeinderatsausschüsse	34
Wirkungsbereich der Gemeinderatsausschüsse	35

2. Abschnitt: Stadtsenat	
Zusammensetzung des Stadtsenates	36
Sitzungen des Stadtsenats	37
Wirkungsbereich des Stadtsenats	38
Entscheidungen des Stadtsenats in dringenden Angelegenheiten	39
3. Abschnitt: Bürgermeister, Vertretung, Befugnisse	
Bürgermeister	40
Vertretung des Bürgermeisters	41
Wirkungsbereich des Bürgermeisters	42
Hemmung des Vollzugs	43
Entscheidungen des Bürgermeisters in dringenden Angelegenheiten	44
Mitwirkung der Mitglieder des Stadtsenats	45
4. Abschnitt: Magistrat, organisatorische Bestimmungen	
Magistrat	46
Wirkungsbereich des Magistrates	47
Kontrollamt	48
Organisation	49
Kundmachungen der Stadt	50
Fertigung von Urkunden und anderen Schriftstücken	51
5. Abschnitt: Sonstiges	
Geschäftsordnungen der Organe und Ausschüsse	52
Bezirksvorsteher	53
V. Hauptstück: Wirtschaftswesen der Stadt	
1. Abschnitt: öffentlicher Haushalt	
Mittelfristiger Finanzplan und Voranschlag	54
Inhalt, Form und Gliederung des Voranschlages	55

Beschluss des mittelfristigen Finanzplanes und des Voranschlages	56
Voranschlagsüberschreitung und Nachtragsvoranschlag	57
Voranschlagsprovisorium und Haushaltsermächtigung	58
Betriebsmittelrücklage und Kassenkredite	59
2. Abschnitt: Vermögensverwaltung	
Vermögen der Stadt	60
Darlehensaufnahmen	61
Darlehensgewährung und Bürgschaftsleistung	62
3. Abschnitt: Wirtschaftstätigkeit	
Städtische Unternehmungen	63
Sonderbestimmungen für städtische Unternehmungen	64
4. Abschnitt: Rechnungswesen	
Kassengeschäfte	65
Erstellung des Rechnungsabschlusses	66
Behandlung des Rechnungsabschlusses	67
VI. Hauptstück: Aufsicht	
Aufgaben der Aufsicht	68
Ausübung des Aufsichtsrechtes	69
Auskunfts- und Anzeigepflicht, Verordnungsprüfung	70
Überprüfung der Stadtgebarung	71
Ersatzvornahme	72
Prüfung der Gesetzmäßigkeit von Beschlüssen	73
Prüfung der Gesetzmäßigkeit von Bescheiden	74
Auflösung des Gemeinderates und des Stadtsenates	75
Genehmigungspflichten	76

## VII. Hauptstück: Wahl der Organe der Stadt

### 1. Abschnitt:

Erste Sitzung	77
Gelöbnis	78

### 2. Abschnitt: Wahl des Bürgermeisters, des Stadtsenates und der Ausschüsse

Allgemeines	79
Wahl des Bürgermeisters	80
Annahme der Wahl	81
Wahl der Stadträte	82
Wahlvorschläge	83
Wahlvorgang, Bewertung der Stimmzettel	84
Unterbleiben des Wahlvorschlages	85
Wahl der Vizebürgermeister	86
Niederschrift, Kundmachung des Wahlergebnisses	87
Wahl der Gemeinderatsausschüsse und deren Vorsitzenden	88

### 3. Abschnitt: Anfechtung der Wahlen des Bürgermeisters, des Stadtsenates, der Ausschüsse, der Ausschussvor- sitzenden und der Ausschussvorsitzenden-Stellvertreter

Anfechtungsberechtigung	
Anfechtungsfrist, Anfechtungsgründe	89
Anfechtungsverfahren	90

### 4. Abschnitt: Enden der Funktionen

Mandatsverzicht und Mandatsverlust als Gemeinderat	91
Amtsverzicht und Amtsverlust als Bürgermeister oder Mitglied des Stadtsenates	92
Misstrauensantrag	93
Verzicht und Amtsverlust als Mitglied oder Vorsitzender eines Gemeinderatsausschusses	94

5. Abschnitt: Neubesetzung von Funktionen	
Besetzung eines Gemeinderatsmandates	95
Neuwahl des Bürgermeisters, des Vizebürgermeisters und Ergänzungswahl in den Stadtsenat	96

#### VIII. Hauptstück: Eigener Wirkungsbereich, Übergangs- und sonstige Bestimmungen

Eigener Wirkungsbereich	97
Fristen	98
Bruchzahlenberechnung	99
Weibliche Form von Funktionsbezeichnungen	100
Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen	101

### I. Hauptstück

#### Allgemeine Bestimmungen

#### § 1

#### Geltungsbereich, Rechtliche Stellung der Stadt

- (1) Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten nur für **Städte mit eigenem Statut** (Art. 116 Abs. 3 B-VG).
- (2) Die Stadt ist eine **Gebietskörperschaft** mit dem Recht auf **Selbstverwaltung**.
- (3) Die Stadt ist zugleich **Verwaltungsbezirk**. Sie besorgt neben den Aufgaben der Gemeindeverwaltung auch die der Bezirksverwaltung.

(4) Die Stadt ist ein **selbstständiger Wirtschaftskörper**. Sie hat das Recht, innerhalb der Schranken der allgemeinen Bundes- und Landesgesetze

- Vermögen aller Art zu besitzen, zu erwerben und darüber zu verfügen,
- wirtschaftliche Unternehmungen zu betreiben und
- im Rahmen der Finanzverfassung ihren Haushalt selbständig zu führen und Abgaben auszuschreiben.

## § 2

### Stadtgebiet

(1) Das **Stadtgebiet** und dessen Änderung regelt - allenfalls durch Verweisung - das Stadtrecht.

(2) Der **Gemeinderat** kann das Stadtgebiet durch Verordnung unter Berücksichtigung der örtlichen oder historischen Gegebenheiten in **Bezirke** einteilen (Stadtbezirke).

## § 3

### Stadtbürger

**Stadtbürger** sind Personen, die im Stadtgebiet zum Gemeinderat wahlberechtigt sind oder bei Erreichung des Wahlalters wahlberechtigt wären.

## § 4

### Ehrungen der Stadt

(1) Der **Gemeinderat** kann Personen, die sich um die Stadt, das Land Niederösterreich oder die Republik Österreich besonders verdient gemacht haben - auch nach deren Tod - durch Verleihung der **Ehrenbürgerschaft** oder auf andere Weise ehren.

(2) Der Gemeinderat bestimmt durch **Verordnung** die Arten der Ehrungen und deren äußere Zeichen.

(3) Der Gemeinderat kann Ehrungen widerrufen, wenn sich der Geehrte als unwürdig erweist. Die Ehrung gilt als widerrufen, wenn der Geehrte vom Wahlrecht nach § 19 der NÖ Gemeinderatswahlordnung 1994, LGBl. 0350, ausgeschlossen ist.

(4) Verordnungen und Beschlüssen nach den Abs. 1 bis 3 müssen **zwei Drittel** der Mitglieder des Gemeinderates zustimmen.

## § 5

### Stadtwappen und -farben

(1) Das **Wappen** und die **Farben** der Stadt regelt das Stadtrecht.

(2) Das Wappen der Stadt (Stadtwappen) darf nur von Organen der Stadt geführt werden.

(3) Der **Stadtsenat** kann physischen oder juristischen Personen, Personengesellschaften des Handelsrechts und eingetragenen Erwerbsgesellschaften die Bewilligung zum Gebrauch des Stadtwappens für genau bezeichnete Zwecke erteilen. Die **Bewilligung** darf nur dann erteilt werden, wenn ein für die Stadt nachteiliger Gebrauch des Stadtwappens nicht zu erwarten ist. Die Bewilligung kann auch auf bestimmte Zeit erteilt werden.

(4) Der Stadtsenat muss die Bewilligung widerrufen, wenn vom Stadtwappen ein für das Ansehen oder die Interessen der Stadt nachteiliger Gebrauch gemacht wird.

(5) Wer das Stadtwappen ohne Bewilligung oder in einer für das Ansehen oder die Interessen der Stadt nachteilige Art und Weise gebraucht, begeht eine **Verwaltungsübertretung** und ist mit einer Geldstrafe bis zu S 10.000,-- zu bestrafen.

## II. Hauptstück Direkte Demokratie

### § 6

#### Initiativrecht, Initiativantrag

(1) Das **Initiativrecht** der Stadtbürger besteht im Verlangen, dass Aufgaben besorgt oder Maßnahmen getroffen werden, soweit sie im Interesse der Stadt oder einzelner Teile des Stadtgebietes liegen.

(2) Das Initiativrecht ist auf den eigenen Wirkungsbereich beschränkt. Vom Initiativrecht sind individuelle Verwaltungsakte und Angelegenheiten, die ganz oder überwiegend auf Abgaben Einfluss haben, ausgeschlossen.

(3) Die Stadtbürger üben das Initiativrecht wird durch einen **Initiativantrag** aus. Dieser muss enthalten:

- a) ein **bestimmtes Verlangen**;
- b) das **Organ**, an das er gerichtet ist;
- c) den Namen und die Adresse eines **Zustellungsbevollmächtigten** und dessen Vertreters;
- d) die **Namen** und die **Adressen** sowie die **Unterschriften** von **wahlberechtigten Stadtbürgern**.

(4) Der Initiativantrag muss von mindestens so vielen wahlberechtigten Stadtbürgern unterstützt werden als bei der letzten Gemeinderatswahl Stimmen für die Erlangung eines Gemeinderatsmandates notwendig waren.

## § 7

## Verfahren des Initiativantrages

- (1) Der Initiativantrag ist beim **Magistrat** einzubringen.
- (2) Der Bürgermeister hat im Falle eines Widerspruches des Initiativantrages zu § 6 Abs. 3 dem Zustellungsbevollmächtigten schriftlich mitzuteilen, dass die Behandlung des Antrages durch die Stadtwahlbehörde unterbleibt, und die Gründe dafür anzugeben.
- (3) Wenn der Antrag dem § 6 Abs. 3 entspricht, hat der Bürgermeister eine Sitzung der Stadtwahlbehörde zur Prüfung des Initiativantrages einzuberufen. Die Sitzung hat binnen vier Wochen ab Einlangen des Antrages stattzufinden.
- (4) Die **Stadtwahlbehörde** stellt die Anzahl der Stadtbürger, die den Initiativantrag unterschrieben haben und zum Gemeinderat wahlberechtigt sind, fest (§ 6 Abs. 4). Der Tag des Einlangens des Antrages beim Magistrat gilt als Stichtag.
- (5) Wenn der Initiativantrag nicht von einer ausreichenden Anzahl von Stadtbürgern unterschrieben wurde (§ 6 Abs. 4), hat der Vorsitzende der Stadtwahlbehörde dem Zustellungsbevollmächtigten mitzuteilen, dass
  - die Behandlung durch das angerufene Organ unterbleibt und
  - die Gründe dafür anzugeben.

## § 8

## Behandlung des Initiativantrages

- (1) Der Bürgermeister hat dafür zu sorgen, dass ein Initiativantrag, dessen Gegenstand in den Wirkungskreis des Gemeinderates oder Stadtsenates fällt, unter Einhaltung der Geschäftsordnungsbestimmungen in der nächsten Sitzung des zuständigen Organes behandelt wird.

(2) Die Organe der Stadt müssen die an sie gerichteten Initiativanträge, die in ausreichender Zahl unterstützt wurden (§ 6 Abs. 4), behandeln.

Sie müssen deren Behandlung ablehnen, wenn sie

- keine Angelegenheit des eigenen Wirkungsbereiches,
- individuelle Verwaltungsakte oder
- Angelegenheiten, die ganz oder überwiegend auf Abgaben Einfluss haben, sowie
- Maßnahmen, die von den zuständigen Organen bereits verwirklicht worden sind,

betreffen.

(3) Unterstützen **mehr als 10 % aller wahlberechtigten Stadtbürger** einen Initiativantrag auf Anordnung einer zulässigen **Bürgerbefragung** (§ 9), muss der Gemeinderat eine Bürgerbefragung anordnen, sofern deren Gegenstand vom zuständigen Gemeindeorgan nicht bereits erledigt worden ist und der Zustellungsbevollmächtigte nicht auf der Durchführung der Bürgerbefragung beharrt. Ob der Initiativantrag von einer ausreichenden Anzahl von Stadtbürgern unterschrieben wurde, überprüft die Stadtwahlbehörde im Rahmen des Prüfungsverfahrens nach § 7 Abs. 4.

(4) Der Bürgermeister hat den Zustellungsbevollmächtigten vom Ergebnis der Behandlung des Initiativantrages zu verständigen.

## § 9

### Bürgerbefragung

(1) In Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches kann der **Gemeinderat** eine **Bürgerbefragung** anordnen. Dieser Beschluss bedarf außer im Falle des § 8 Abs. 3 der Zustimmung von **zwei Dritteln** der Mitglieder des Gemeinderates. Eine Bürgerbefragung ist auch für Teile des Stadtgebietes möglich. Über individuelle

Verwaltungsakte und Angelegenheiten, die ganz oder überwiegend auf Abgaben Einfluss haben, darf eine Bürgerbefragung nicht durchgeführt werden.

(2) Die **Frage**, die durch die Bürgerbefragung entschieden werden soll, ist so zu formulieren, dass sie mit "Ja" oder "Nein" beantwortet werden kann. Wenn über zwei oder mehrere Möglichkeiten entschieden werden soll, muss die gewählte Möglichkeit deutlich erkennbar bezeichnet werden können.

(3) Der Gemeinderat kann überdies beschließen, dass das Ergebnis der Bürgerbefragung einem Gemeinderatsbeschluss gleichzuhalten ist, wenn gleichzeitig für die Bedeckung allfälliger Ausgaben vorgesorgt wird.

## § 10

### Ausschreibung

(1) Der Bürgermeister hat die Bürgerbefragung spätestens vier Wochen nach ihrer Anordnung auszuschreiben. Sie muss spätestens sieben Wochen nach dem Tag der Ausschreibung an einem Sonntag oder gesetzlichen Feiertag stattfinden.

(2) Die Ausschreibung ist durch **Anschlag** an der Amtstafel kundzumachen. Die Kundmachung muss enthalten:

- a) den **Tag** der Bürgerbefragung;
- b) die gestellte(n) **Frage(n)**;
- c) die Zeiten und den Ort der **Einsichtnahme** in das Verzeichnis der Abstimmungsberechtigten;

## § 11

### Befragungsbehörden und Verfahren

(1) Die Bürgerbefragung wird von den anlässlich der letzten Wahl des Gemeinderates gebildeten **Wahlbehörden** durchgeführt. Für das Verfahren zur

Durchführung der Bürgerbefragung gilt die NÖ Gemeinderatswahlordnung 1994, LGBl. 0350, mit der Maßgabe, dass das Verzeichnis der Abstimmungsberechtigten beginnend mit der Ausschreibung der Bürgerbefragung für die Dauer von drei Tagen zur öffentlichen Einsicht aufzulegen ist, sinngemäß.

(2) Die vom Magistrat aufzulegenden **Stimmzettel** sind so auszuführen, dass die Beantwortung der gestellten Frage eindeutig durch "Ja" oder "Nein" (z.B. durch Ankreuzen) möglich ist. Wenn über zwei oder mehrere Möglichkeiten entschieden werden soll, müssen diese Varianten so bezeichnet werden, dass die vom Abstimmungsberechtigten gewählte Möglichkeit deutlich erkennbar ist.

(3) Die Bestimmungen des 18. Abschnittes des Strafgesetzbuches, BGBl. Nr. 60/1974 i.d.F. BGBl. I Nr. 153/1998 gelten sinngemäß auch für die Bürgerbefragung.

## § 12

### Befragungsergebnis und weitere Behandlung

(1) Das **Ergebnis** der Bürgerbefragung ist spätestens drei Tage nach deren Durchführung **kundzumachen** und unterliegt **keinem Rechtsmittel**.

(2) Die gestellte Frage gilt als bejaht, wenn mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen auf "Ja" lauten. Wenn über mehrere Möglichkeiten entschieden wurde, gilt die Variante, auf die die meisten Stimmen entfallen sind, als erwählt.

(3) Das Ergebnis der Bürgerbefragung ist vom Bürgermeister dem zuständigen Organ zur Behandlung zu übermitteln.

### III. Hauptstück

#### Wirkungsbereiche der Stadt

#### § 13

##### Eigener und übertragener Wirkungsbereich

Der **Wirkungsbereich** der Stadt besteht aus einem **eigenen** und einem vom Bund oder Land **übertragenen**.

#### § 14

##### Eigener Wirkungsbereich

(1) Der **eigene Wirkungsbereich** der Stadt umfasst neben den im § 1 Abs. 4 angeführten Angelegenheiten alle Angelegenheiten, die im ausschließlichen oder überwiegenden Interesse der in einer Stadt verkörperten örtlichen Gemeinschaft gelegen und geeignet sind, durch die Gemeinschaft innerhalb ihrer örtlichen Grenzen besorgt zu werden.

(2) Der Stadt sind zur Besorgung im eigenen Wirkungsbereich die behördlichen Aufgaben insbesondere in folgenden Angelegenheiten übertragen:

- a) die Bestellung der Organe der Stadt und die Regelung der inneren Einrichtungen zur Besorgung der Aufgaben der Stadt;
- b) die Bestellung der Bediensteten der Stadt und die Ausübung der Diensthoeheit unbeschadet der Zuständigkeit überörtlicher Disziplinar-, Qualifikations- und Prüfungskommissionen;
- c) die örtliche Sicherheitspolizei (Art. 15 Abs. 2 B-VG) und die örtliche Veranstaltungspolizei;
- d) die Verwaltung der Verkehrsflächen der Stadt und die örtliche Straßenpolizei;

- e) die Flurschutzpolizei;
- f) die örtliche Marktpolizei;
- g) die örtliche Gesundheitspolizei, insbesondere auch auf dem Gebiete des Hilfs- und Rettungswesens sowie des Leichen- und Bestattungswesens;
- h) die Sittlichkeitspolizei;
- i) die örtliche Baupolizei, soweit sie nicht bundeseigene Gebäude, die öffentlichen Zwecken dienen (Art. 15 Abs. 5 B-VG) zum Gegenstand hat; die örtliche Feuerpolizei und die örtliche Raumplanung;
- j) die örtlichen Maßnahmen zur Förderung und Pflege des Fremdenverkehrs;
- k) die freiwillige Feilbietungen beweglicher Sachen.

(3) Die Stadt hat die Angelegenheiten des **eigenen Wirkungsbereiches** im Rahmen der Gesetze und Verordnungen des Bundes und des Landes in eigener Verantwortung, **frei von Weisungen** und unter **Ausschluss eines Rechtsmittels an Verwaltungsorgane außerhalb der Stadt** zu besorgen.

(4) Auf **Antrag** der Stadt kann die **Landesregierung** die Besorgung einzelner Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches aus dem Bereich der Landesvollziehung durch **Verordnung** auf eine staatliche Behörde übertragen. Wenn durch eine solche Verordnung die Zuständigkeit auf eine Bundesbehörde übertragen werden soll, ist die Zustimmung der Bundesregierung erforderlich. Die Verordnung ist aufzuheben, wenn der Grund für ihre Erlassung weggefallen ist. Die Übertragung erstreckt sich nicht auf die Erlassung ortspolizeilicher Verordnungen.

## § 15

## Selbständiges Ordnungsrecht

(1) Die Stadt hat das Recht in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches **ortspolizeiliche Verordnungen** nach freier Selbstbestimmung zur Abwehr unmittelbar zu erwartender oder zur Beseitigung bestehender, das örtliche Gemeinschaftsleben störender Missstände zu erlassen und deren Nichtbefolgung zur **Verwaltungsübertretung** zu erklären.

Diese Verordnungen des **Gemeinderates** dürfen nicht gegen Gesetze oder Verordnungen des Bundes oder des Landes verstoßen.

(2) Verordnungen nach Abs. 1 kann auch der **Bürgermeister** erlassen, wenn sie der **Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr** für die körperliche Sicherheit von Menschen oder für das Eigentum dienen. Er hat jedoch die nachträgliche **Genehmigung** des **Gemeinderates** einzuholen. Im Übrigen gilt § 50 Abs. 4.

## § 16

Behördlicher Instanzenzug im eigenen Wirkungsbereich,  
oberbehördliche Befugnisse

(1) Der **Instanzenzug** gegen Bescheide des Magistrates in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches geht an den **Stadtsenat**.

(2) Die in den verfahrensgesetzlichen Bestimmungen vorgesehenen oberbehördlichen Befugnisse übt ausschließlich der Stadtsenat aus.

## § 17

## Übertragener Wirkungsbereich

Der **übertragene Wirkungsbereich** umfasst die Angelegenheiten, die die Stadt und ihre Organe nach Maßgabe der Bundes- oder Landesgesetze im Auftrag und nach den Weisungen des **Bundes** oder des **Landes** zu besorgen haben.

## § 18

Vollziehung der behördlichen Aufgaben im übertragenen  
Wirkungsbereich

(1) Der **Bürgermeister** vollzieht die Angelegenheiten des vom Land übertragenen Wirkungsbereiches. Er bedient sich dabei des Magistrats als Hilfsorgan und ist dabei an die Weisungen des Landes gebunden.

(2) Der **Bürgermeister kann** Angelegenheiten des vom Land übertragenen Wirkungsbereiches **Mitgliedern des Stadtsenats übertragen**, um sie in seinem Namen vollziehen zu lassen. Diese Angelegenheiten müssen mit den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Stadt, die diesen Mitgliedern des Stadtsenates übertragen wurden, sachlich zusammenhängen.

In diesen Angelegenheiten

- bleibt der Bürgermeister den Organen des Landes **verantwortlich** und
- sind die betreffenden Mitglieder des Stadtsenates an die **Weisungen** des Bürgermeisters gebunden.

(3) Der Bürgermeister und die Mitglieder des Stadtsenates, die eine Angelegenheit des vom Land übertragenen Wirkungsbereiches vollziehen, **können** von der Landesregierung ihres Amtes **enthoben werden**, wenn sie vorsätzlich oder grob fahrlässig

- ein **Gesetz verletzen** oder
- eine **Verordnung oder eine Weisung nicht befolgen**;

sie bleiben nach dieser Amtsenthebung Mitglieder des Gemeinderates.

## IV. Hauptstück

## Organe der Stadt und Geschäftsführungsbestimmungen

## 1. Abschnitt

## Organe, Gemeinderat

## § 19

## Organe

**Organe** der Stadt sind:

1. der **Gemeinderat**;
2. der **Stadtssenat**;
3. der **Bürgermeister** und
4. der **Magistrat**.

## § 20

## Gemeinderat

(1) Die wahlberechtigten Stadtbürger wählen auf Grund des gleichen, geheimen, unmittelbaren und persönlichen Verhältniswahlrechtes auf die Dauer von fünf Jahren (Funktionsdauer) die Mitglieder des Gemeinderates in der im Stadtrecht bestimmten Anzahl.

(2) Die **Funktionsperiode** des Gemeinderates beginnt mit der **Angelobung** der Mitglieder in der ersten Sitzung nach seiner Wahl. Sie endet mit der Angelobung der neugewählten Mitglieder.

(3) Der Gemeinderat kann während der Funktionsperiode seine **Auflösung** beschließen. Der Antrag auf Auflösung des Gemeinderates muss in der Tagesordnung als eigener Verhandlungsgegenstand angeführt sein und bedarf der

Zustimmung von mindestens **zwei Dritteln** der Mitglieder des Gemeinderates. Ein Dringlichkeitsantrag ist unzulässig. Im Übrigen gilt § 75.

(4) Im Fall der Selbstauflösung hat der Stadtsenat die **Neuwahl** des Gemeinderates innerhalb von zwei Monaten nach dem Selbstaufhebungsbeschluss auszuschreiben. Die Wahl hat spätestens **vier Monate** nach der Ausschreibung stattzufinden.

(5) Die näheren Bestimmungen über das Wahlrecht und das Wahlverfahren enthält die NÖ Gemeinderatswahlordnung 1994, LGBl.0350.

## § 21

### Gemeinderatsklubs

(1) **Mindestens drei Mitglieder** des Gemeinderates derselben Wahlpartei (§ 29 Abs. 1 NÖ Gemeinderatswahlordnung 1994) bilden den **Gemeinderatsklub** dieser Wahlpartei. Wahlparteien, die ihre Wahlvorschläge miteinander gekoppelt haben (§ 68 NÖ Gemeinderatswahlordnung 1994), gelten als eine Wahlpartei.

(2) Jeder Gemeinderatsklub hat dem Bürgermeister aus seiner Mitte einen **Klubsprecher** bekannt zu geben.

## § 22

### Pflichten der Mitglieder des Gemeinderates

(1) Die allgemeinen Pflichten der Mitglieder des Gemeinderates ergeben sich aus dem in diesem Gesetz vorgesehenen Gelöbnis.

(2) Die Mitglieder des Gemeinderates sind, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, zur Verschwiegenheit über alle ihnen ausschließlich aus ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet, deren Geheimhaltung im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, der umfassenden Landesverteidigung, der auswärtigen Beziehungen, im wirtschaftlichen

Interesse einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, zur Vorbereitung einer Entscheidung oder im überwiegenden Interesse der Parteien geboten ist (**Amtsverschwiegenheit**). Die Amtsverschwiegenheit besteht für die von einem allgemeinen Vertretungskörper bestellten Funktionäre nicht gegenüber diesem Vertretungskörper, wenn er derartige Auskünfte ausdrücklich verlangt. Die Verpflichtung die Amtsverschwiegenheit zu wahren besteht auch nach dem Ende der Mitgliedschaft zum Gemeinderat.

Von der Amtsverschwiegenheit können die Mitglieder des Gemeinderates nur vom Gemeinderat entbunden werden.

(3) Die Mitglieder des Gemeinderates müssen an den **Sitzungen** des Gemeinderates **teilnehmen**. Sie müssen ihre nicht nur vorübergehende Abwesenheit von der bekannt gegebenen Abgabestelle **dem Bürgermeister im Vorhinein** unter Bekanntgabe der Dauer der Abwesenheit mitteilen. Ein geladenes Mitglied des Gemeinderates hat seine Verhinderung an der Sitzungsteilnahme dem Bürgermeister unverzüglich mitzuteilen.

## § 23

### Rechte der Mitglieder des Gemeinderates

(1) Jedes Mitglied des Gemeinderates hat insbesondere das Recht, bei den Sitzungen des Gemeinderates zu den Verhandlungsgegenständen das Wort zu ergreifen, **Anfragen** und **Anträge** zu stellen sowie das **Stimmrecht** auszuüben. Die Anfragen sind vom Bürgermeister spätestens in der nächsten Gemeinderatssitzung zu beantworten. Eine Nichtbeantwortung ist zu begründen. Jedes Mitglied hat überdies das Recht, jene **Akten** einzusehen, auf die sich Verhandlungsgegenstände einer anberaumten Gemeinderatssitzung beziehen. Die Ergebnisse der Vorberatung in den Ausschüssen und im Stadtsenat einschließlich der Anträge an den Gemeinderat sind diesen Akten beizuschließen. Nach Maßgabe der vorhandenen technischen Möglichkeiten müssen auch **Kopien** der Akten auf **Kosten** des Mitgliedes des Gemeinderates hergestellt werden.

(2) Jedem Mitglied des Gemeinderates steht weiters das Recht zu, auch außerhalb einer Sitzung **Anfragen** über Angelegenheiten, die dem Gemeinderat zur Beschlussfassung übertragen sind, **schriftlich** an den **Bürgermeister** zu richten. Dieser hat die Anfrage möglichst in der nächsten Sitzung des Gemeinderates, spätestens aber in der übernächsten Sitzung des Gemeinderates mündlich oder schriftlich zu **beantworten** oder die Gründe für die Nichtbeantwortung bekannt zu geben.

(3) Die Mitglieder des Gemeinderates sind bei der Ausübung ihres Mandates an keinen Auftrag gebunden.

(4) Die Rechte der Mitglieder des Gemeinderates sind durch die **Geschäftsordnungen** des Gemeinderates und der Gemeinderatsausschüsse näher zu bestimmen.

(5) Die im Abs.1 und 2 angeführten Rechte gelten sinngemäß auch für die Mitglieder des Stadtsenates.

## § 24

### Einberufung und Vorsitz

(1) Der **Bürgermeister** hat den Gemeinderat nach Bedarf, mindestens jedoch einmal in jedem Vierteljahr zu einer Sitzung einzuberufen.

(2) Die Einberufung zur Gemeinderatssitzung hat **schriftlich** unter Bekanntgabe der Gegenstände der **Tagesordnung** zu erfolgen und ist allen Mitgliedern des Gemeinderates **nachweislich** spätestens am **fünften** Tag vor dem Tag der Sitzung **zuzustellen**. Fällt dieser Tag auf einen Samstag, Sonn- oder Feiertag, so verlängert sich die Frist auf den vorhergehenden Werktag. Wird ein Mitglied des Gemeinderates nicht angetroffen, so kann die Einberufung auch an volljährige Hausangehörige (Familienmitglieder, Bedienstete) zugestellt werden. Bei der Zustellung durch die Post finden die Bestimmungen des Zustellgesetzes, BGBl. Nr. 200/1989 i.d.F. BGBl. I Nr. 158/1998 Anwendung. Für die Zustellung kann auch ein Zustellungsbevollmächtigter namhaft gemacht werden. Eine **Verletzung** von

Form und Frist der Einladung gilt als **geheilt**, wenn dieses **Mitglied an der Sitzung teilnimmt**. Mitglieder des Gemeinderates, die dem Bürgermeister ihre nicht nur vorübergehende Abwesenheit von der bekannt gegebenen Abgabestelle mitgeteilt haben, brauchen auf die **Dauer der Abwesenheit** von der bekannt gegebenen Abgabestelle **nicht** zu einer Gemeinderatssitzung **eingeladen** werden. Mitgliedern des Gemeinderates, die ihre nicht nur vorübergehende Abwesenheit von der bekannt gegebenen Abgabestelle nicht mitgeteilt haben, kann die Einberufung zur Gemeinderatssitzung entgegen § 17 des Zustellgesetzes, BGBl. Nr. 200/1982 i.d.F. BGBl. I Nr. 158/1998, durch Hinterlegung zugestellt werden.

(3) Ein **Drittel** der Mitglieder des Gemeinderates kann schriftlich unter Bekanntgabe wenigstens eines Tagesordnungspunktes, der zum Wirkungskreis des Gemeinderates gehört, die **Einberufung** einer Gemeinderatssitzung **verlangen**, die binnen vier Wochen nach Einlangen des Begehrens beim Magistrat stattzufinden hat und deren Tagesordnung jedenfalls den verlangten Verhandlungsgegenstand zu enthalten hat.

(4) Die **Tagesordnung** der Gemeinderatssitzung ist spätestens am fünften Tag vor dem Tag der Gemeinderatssitzung an der **Amtstafel** der Stadt kundzumachen.

(5) Der **Bürgermeister** führt den **Vorsitz** in der Gemeinderatssitzung.

## § 25

### Tagesordnung

(1) Der **Bürgermeister** setzt die **Tagesordnung** für die Gemeinderatssitzung fest. Dabei kann er Gegenstände für die nichtöffentliche Sitzung vorsehen, sofern dies nicht von Gesetzes wegen ausgeschlossen ist.

(2) Gegenstände, die nicht in die Tagesordnung aufgenommen sind, dürfen nur dann behandelt werden, wenn der Gemeinderat mit **Zweidrittelmehrheit** seine Zustimmung gibt. Solche Anträge (**Dringlichkeitsanträge**) kann jedes Mitglied des Gemeinderates **schriftlich** und mit einer **Begründung** versehen **vor Eröffnung der Sitzung** einbringen. Der Antragsteller hat das Recht, die Dringlichkeit im

Gemeinderat mündlich zu begründen. Der Vorsitzende hat nach der Zuerkennung der Dringlichkeit vor Eingehen in die Tagesordnung bekannt zu geben, nach welchem Verhandlungsgegenstand die Angelegenheit inhaltlich behandelt wird.

(3) Der Bürgermeister hat einen in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallenden Verhandlungsgegenstand in die **Tagesordnung** der nächsten Sitzung Gemeinderates aufzunehmen, wenn es ein **Drittel** der Mitglieder des Gemeinderates spätestens **eine Woche** vor der Sitzung schriftlich verlangt.

(4) Der **Vorsitzende** bestimmt die **Reihenfolge** der Behandlung der Gegenstände. Er darf einen in die Tagesordnung aufgenommenen Gegenstand zu Beginn der Gemeinderatssitzung von der Tagesordnung absetzen. Hievon sind Gegenstände nach Abs. 2 und 3 oder § 24 Abs. 3 ausgenommen.

## § 26

### Öffentlichkeit

(1) Die Sitzungen des Gemeinderates sind grundsätzlich öffentlich.

(2) Auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Zehntels der Mitglieder des Gemeinderates kann die **Öffentlichkeit** außer bei der Behandlung des Voranschlages (Nachtragsvoranschlages), des Rechnungsabschlusses und bei der Wahl der Gemeindeorgane durch Beschluss ausgeschlossen werden. Über einen Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit berät und beschließt der Gemeinderat in nichtöffentlicher Sitzung.

(3) Folgende Gegenstände **müssen** in **nichtöffentlicher** Sitzung behandelt werden:

- a) individuelle **Personalangelegenheiten**,
- b) Angelegenheiten, die **Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse** oder schutzwürdige Daten betreffen,

- c) Angelegenheiten, durch deren öffentliche Behandlung ein **wirtschaftlicher** oder **persönlicher Nachteil** für Dritte entstehen könnte und
- d) die Erlassung **individueller, hoheitlicher Verwaltungsakte**.

(4) Der Bürgermeister kann Gegenstände außer jene nach Abs. 2 in eine nichtöffentliche Sitzung verweisen. In dieser nichtöffentlichen Sitzung kann Gemeinderat auf **Antrag** eines **Zehntels** der Mitglieder des Gemeinderates beschließen, dass Gegenstände außer jene nach Abs. 3, die für eine nichtöffentliche Behandlung vorgesehen waren, in **öffentlicher** Sitzung behandelt werden.

(5) Der Gemeinderat kann bei nichtöffentlichen Sitzungen außerdem die Vertraulichkeit der Beratung und Beschlussfassung beschließen.

(6) Der **Gemeinderat** kann für eine Gemeinderatssitzung oder für bestimmte Gegenstände der Tagesordnung die Verwendung von Geräten zur **Bild-** und/oder **Schallaufzeichnung** durch Zuhörer und Mitglieder des Gemeinderates **verbieten**.

## § 27

### Befangenheit

(1) Die **Mitglieder** des Gemeinderates sind von der **Beratung und Beschlussfassung** über folgende Verhandlungsgegenstände **ausgeschlossen**:

- a) in Angelegenheiten, an denen **sie** selbst, ihr **Ehepartner**, ein **Verwandter** oder **Verschwägerter** in auf- oder absteigender Linie, ein Geschwisterkind oder eine Person, die noch näher verwandt oder im gleichen Grade verschwägert ist, **beteiligt** sind;
- b) in Sachen ihrer **Wahl-** oder **Pflegeeltern**, **Wahl-** oder **Pflegekinder**;

- c) in Sachen, in denen sie als **Bevollmächtigte** eines an der Sache unmittelbar **Beteiligten** bestellt sind oder waren;
- d) wenn sonstige wichtige Gründe vorliegen, die geeignet sind ihre **volle Unbefangenheit** in Zweifel zu setzen.

(2) Ein Mitglied des Gemeinderates hat seine **Befangenheit** selbst wahrzunehmen und dem Vorsitzenden mitzuteilen. Das Mitglied hat für die Dauer der Beratung und Beschlussfassung den **Sitzungssaal zu verlassen**. Der Gemeinderat kann beschließen, dass das Mitglied zur Erteilung von Auskünften der Beratung beigezogen wird.

(3) Befangenheit liegt nicht vor, wenn das Mitglied des Gemeinderates an einem Verhandlungsgegenstand lediglich als Angehöriger einer **Berufs-** oder **Bevölkerungsgruppe** beteiligt ist.

## § 28

### Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

(1) Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn mehr als die  **Hälfte**  der Mitglieder zur Zeit der Beschlussfassung anwesend sind.

(2) Zu einem gültigen Beschluss ist, wenn gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, die **einfache Mehrheit** der in beschlussfähiger Anzahl anwesenden Mitglieder des Gemeinderates erforderlich.

(3) Die **Stimmabgabe** erfolgt in der Regel durch Heben der Hand oder Erheben von den Sitzen. Wenn es der Gemeinderat beschließt oder das Stadtrecht bestimmt, erfolgt die Abstimmung namentlich oder mit Stimmzettel oder geheim.

(4) **Stimmenthaltung** gilt als **Ablehnung**. Bei **Stimmengleichheit** gilt der Antrag als **abgelehnt**. Der Vorsitzende stimmt zuletzt ab.

## § 29

## Sitzungsleitung

(1) Der **Vorsitzende** eröffnet und schließt die Sitzungen des Gemeinderates, leitet die Beratungen, **erteilt das Wort**, lässt über Anträge abstimmen und stellt das Ergebnis der Abstimmung fest.

(2) Der Vorsitzende hat Redner, die nicht zum Verhandlungsgegenstand sprechen, zur Sache und Redner oder andere Mitglieder des Gemeinderates, die durch ihr Benehmen den Anstand verletzen, zur Ordnung zu rufen. Ist ein wiederholter Ruf zur Sache oder zur Ordnung ergebnislos geblieben, so darf der **Vorsitzende** nach vorheriger Androhung dem Redner das **Wort entziehen**. Der Redner kann darüber einen Beschluss des Gemeinderates verlangen. Ein solcher Beschluss ist sofort und ohne weitere Debatte zu fassen.

(3) Zuhörer haben sich jeder Äußerung zu enthalten. Stören Zuhörer die Sitzung des Gemeinderates, kann der Vorsitzende nach erfolgloser Ermahnung einzelne Ruhestörer entfernen oder den Zuhörerraum räumen lassen.

(4) Der **Vorsitzende** kann die **Sitzung** kurzzeitig **unterbrechen** oder **vertagen**. In diesen Fällen muss der Vorsitzende den **Termin** für die **Fortsetzung** der Sitzung entweder **sofort bekannt geben** oder alle Mitglieder des Gemeinderates, mit Ausnahme der Mitglieder, die ihre Verhinderung mitgeteilt haben, nachweislich und schriftlich spätestens am fünften Tag vor dem Tag der Wiederaufnahme der Sitzung auch ohne Befassung des Stadtsenates (§ 38 Abs. 2 und 3) neuerlich einladen.

(5) Der Vorsitzende hat dafür zu sorgen, dass in der Sitzung nur Angelegenheiten des Wirkungskreises des Gemeinderates behandelt werden.

## § 30

## Beziehung sachkundiger Personen

(1) Der **Magistratsdirektor** hat an den Sitzungen des Gemeinderates teilzunehmen. Er hat das Recht sich zur sachlichen oder rechtlichen Aufklärung zu Wort zu melden.

(2) Der **Vorsitzende** kann auch andere Bedienstete der Stadt oder andere sachkundige Personen zur Auskunftserteilung zu den Gemeinderatssitzungen **beiziehen** und diesen zur sachlichen oder rechtlichen Aufklärung das Wort erteilen.

## § 31

## Sitzungsprotokoll

(1) Über jede Sitzung des Gemeinderates ist ein **Protokoll** zu führen. Dieses hat mindestens zu enthalten:

- a) den **Nachweis** über die ordnungsgemäße **Einberufung** der Mitglieder;
- b) Ort, Tag und Stunde des **Beginnes** und des **Endes** der Sitzung;
- c) den **Namen** des **Vorsitzenden**, der anwesenden und abwesenden, entschuldigten und unentschuldigten **Mitglieder** des Gemeinderates sowie der **Schrifführer**;
- d) die vorgesehene **Tagesordnung**;
- e) die Feststellung der **Beschlussfähigkeit**;
- f) die **Genehmigung**, Abänderung oder Nichtgenehmigung des Protokolls der jeweils letzten Sitzung;
- g) alle in der Sitzung gestellten **Anträge**, die gefassten **Beschlüsse** sowie das **Abstimmungsergebnis**, wobei die Gegenstimmen und die

Stimmenthaltungen außer bei geheimen Abstimmungen namentlich anzuführen sind, und

- h) die gestellten **Anfragen** und die darauf erteilten **Antworten**, letztere auch in gekürzter Form.

(2) Mit der Abfassung des Protokolls sind Gemeindebedienstete zu betrauen. Die Erstellung des Protokolls kann durch Geräte zur Schallaufzeichnung unterstützt werden.

(3) Die **Mitglieder** des Gemeinderates können bis zum Beginn der nächsten Sitzung gegen den Inhalt des **Protokolls** mündlich oder schriftlich **Einwände** erheben, über die der Gemeinderat bei der Genehmigung des Protokolls entscheidet. Schriftliche Einwände sind dem Protokoll anzuschließen.

(4) Der **Vorsitzenden** und der (die) **Schriefführer** haben das **Protokoll** nach dem Abfassen zu **unterfertigen**. Jede im Gemeinderat vertretene Wahlpartei hat ein Mitglied des Gemeinderates namhaft zu machen, das spätestens bei der nächsten Sitzung des Gemeinderates das Protokoll unterfertigt. Wenn kein Mitglied einer im Gemeinderat vertretenen Wahlpartei bei der Sitzung anwesend war, unterbleibt die Fertigung durch deren Vertreter. Eine **Verweigerung** der Unterfertigung ist im Protokoll zu vermerken.

(5) Das **Protokoll** ist innerhalb von **drei Wochen** nach der Sitzung zu erstellen und jedem nach Abs. 4 zur Fertigung des Sitzungsprotokolls namhaft gemachten Mitglied des Gemeinderates zur Verfügung zu stellen, jedoch spätestens mit der Einladung zu nächsten Gemeinderatssitzung **zuzustellen**.

(6) Jeder **Stadtbürger** kann in das **genehmigte** Protokoll **öffentlicher** Sitzungen des Gemeinderates während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden beim Magistrat **Einsicht** nehmen. Nach Maßgabe der vorhandenen technischen Möglichkeiten müssen auf **Kosten** des Verlangenden auch **Kopien** hergestellt oder das Sitzungsprotokoll in jeder anderen vorhandenen technisch möglichen Weise auf Kosten des Verlangenden zur Verfügung gestellt werden.

(7) Die Protokolle über nichtöffentlichen Sitzungen des Gemeinderates sind getrennt zu verwahren.

## § 32

### Wirkungsbereich des Gemeinderates

Der **Gemeinderat** ist neben jenen Aufgaben, die ihm durch andere gesetzliche Bestimmungen zugewiesen sind, für folgende Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches zuständig:

1. die **Wahl** des Bürgermeisters, der Mitglieder des Stadtsenats, die Bildung und Auflösung der Gemeinderatsausschüsse sowie die Wahl ihrer Mitglieder;
2. die **Geschäftsordnungen** für den Gemeinderat und die Gemeinderatsausschüsse;
3. die **Selbstauflösung** des Gemeinderates;
4. die Festsetzung der **Entschädigungen**;
5. den Beschluss über einen **Misstrauensantrag** gegen den Bürgermeister;
6. die Einteilung in Stadtbezirke, die Grenzänderungen und die Benennung der Verkehrsflächen;
7. die Übertragung von Aufgaben an **Gemeindeverbände** und staatliche Behörden;
8. die Erlassung genereller **Richtlinien** für die Privatwirtschaftsverwaltung (z.B. über Förderungs- und Auftragsvergaben usw.);

9. den **Beitritt** der Stadt zu und der Austritt von Verbänden, Vereinen, Organisationen und sonstigen Vereinigungen;
10. das Eingehen von **Städtepartnerschaften**;
11. die Zuerkennung und den Widerruf von **Ehrungen**;
12. die Erlassung von **ortspolizeilichen Verordnungen** bzw. deren nachträgliche Genehmigung (§ 15 Abs. 2);
13. die Anordnung einer **Bürgerbefragung**;
14. die Beschlussfassung von **Resolutionen**, die im ausschließlichen oder überwiegenden Interesse der Stadt liegen;
15. die **allgemeinen dienst- und besoldungsrechtlichen Angelegenheiten** der Bediensteten der Stadt;
16. die Bestellung des **Magistratsdirektors**, die Einrichtung des **Kontrollamtes** und die Bestellung des **Leiters** des Kontrollamts;
17. den **Voranschlag**, das Voranschlagsprovisorium und den Nachtragsvoranschlag; die Voranschläge für jene Stiftungen und Fonds, die von der Stadt verwaltet werden, und den Dienstpostenplan;
18. die Bildung, Verwendung und die Änderung des Zweckes von **Rücklagen**; die Verwendung von Überschüssen (Reingewinnen) und die Bedeckung von Fehlbeträgen (Verlusten), wenn deren Höhe 0,05 % der Summe der veranschlagten Einnahmen des ordentlichen Haushaltes übersteigt;
19. die **Rechnungsabschlüsse**;

20. die Behandlung der **Berichte der Gebarungskontrolle** (Rechnungshof, Landesregierung, Kontrollamt, Kontrollausschuss);
21. die Bewilligung **außer- oder überplanmäßige Ausgaben** und Zweckänderungen von veranschlagten Ausgaben, wenn die einzelne Ausgabe 0,05 % oder die Ausgaben innerhalb eines Rechnungsjahres zusammen 0,5 % der Summe der veranschlagten Einnahmen des ordentlichen Haushaltes übersteigen;
22. die Ausschreibung von **Gemeindeabgaben** und die Festsetzung der Abgabenhebesätze auf Grund bundes- oder landesgesetzlicher Ermächtigung;
23. die Festsetzung der Bedingungen für die Benutzung von öffentlichen Einrichtungen der Stadt und für den Bezug von regelmäßigen Leistungen, insbesondere die Festsetzung der Gebühren und Entgelte (**Tarife**) für die Benutzung der Einrichtungen der Stadt und die Festsetzung von Entgelten für bestimmte Leistungen der Stadt;
24. die **Abschreibung** uneinbringlicher Forderungen über 0,05 % der Summe der veranschlagten Einnahmen des ordentlichen Haushaltes, ausgenommen bei Konkurs- oder Ausgleichsverfahren;
25. die Errichtung, Auflassung und jede Änderung des Umfangs und der Rechtsform von **städtischen Unternehmen** sowie die Erlassung ihrer Satzungen und die Festsetzung der Entgelte (Tarife) für die Leistungen dieser Unternehmungen;
26. und folgende Angelegenheiten der **Vermögenswirtschaft**:
- a) den Erwerb, Veräußerung, Verpfändung oder sonstige Belastung von **unbeweglichem Vermögen**, wenn der Wert 0,05 % der Summe der veranschlagten Einnahmen des ordentlichen Haushaltes übersteigt;

- b) die Beteiligung an einem **Unternehmen** und Aufgabe einer solchen Beteiligung;
- c) die **Verpfändung** von Abgabenertragsanteilen und Erträgen aus Gemeindeabgaben und Gesellschaftsanteilen;
- d) die Aufnahme oder Gewährung eines **Darlehens oder Kassenkredits**, die Übernahme einer **Bürgschaft** oder einer sonstigen **Haftung**;
- e) **Verzicht** auf die Sicherstellung einer Forderung durch eine **Hypothek** und auf eine **Dienstbarkeit** oder **Reallast**, wenn der Wert 0,05 % der Summe der veranschlagten Einnahmen des ordentlichen Haushaltes übersteigt;
- f) die Ausstellung einer Erklärung über die Einräumung des **grundbücherlichen Vorranges**, wenn der Wert der zu Gunsten der Stadt einverlebten Forderung 0,05 % der Summe der veranschlagten Einnahmen des ordentlichen Haushaltes übersteigt;
- g) den Erwerb, die Veräußerung oder die Verpfändung von **beweglichem Vermögen** und die Entscheidung über Herstellungen, Anschaffungen oder zu vergebende Leistungen, wenn der Wert 0,05 % der Summe der veranschlagten Einnahmen des ordentlichen Haushaltes übersteigt;
- h) den Abschluss oder die Auflösung von **Verträgen**, deren Jahresentgelt 0,005 % der Summe der veranschlagten Einnahmen des ordentlichen Haushaltes im Einzelfall übersteigt, ausgenommen Bestandsverträge über Wohnungen;
- i) die Gewährung von **Förderungen**, deren Höhe 0,005 % der Summe der veranschlagten Einnahmen des ordentlichen Haushaltes übersteigt, falls vom Gemeinderat keine Richtlinien beschlossen wurden;
- j) die Einleitung, Fortsetzung und Beendigung von **Rechtsstreitigkeiten**, wenn der Streitwert zum Zeitpunkt der Einleitung den Wert von 0,05 % der Summe

der veranschlagten Einnahmen des ordentlichen Haushaltes übersteigt, sofern es sich nicht um Rechtsmittel in verwaltungsrechtlichen Angelegenheiten handelt.

### § 33

#### Gemeinderatsausschüsse

(1) Der Gemeinderat kann für einzelne Zweige oder besondere Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches **Ausschüsse** bilden. Er bestimmt die Anzahl der Ausschüsse und - mit Ausnahme des Kontrollausschusses - die Zahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder.

(2) Die Zahl der **Mitglieder** kann für verschiedene Ausschüsse unterschiedlich hoch festgesetzt werden und muss mindestens **sieben** betragen.

(3) Jedenfalls muss ein eigener Gemeinderatsausschuss für die Überprüfung der Gebarung der Stadt gebildet werden (**Kontrollausschuss**). Die Zahl der Mitglieder dieses Ausschusses bestimmt das Stadtrecht.

### § 34

#### Sitzungen der Gemeinderatsausschüsse

(1) Der **Ausschussvorsitzende** bzw. dessen Stellvertreter beruft den Gemeinderatsausschuss nach **Bedarf** ein und führt den Vorsitz. Der **Kontrollausschuss** ist mindestens **zweimal im Jahr** einzuberufen.

(2) Der Gemeinderatsausschuss ist **beschlussfähig**, wenn **mehr als die Hälfte** der Mitglieder anwesend sind. Die **Sitzungen** sind **nicht öffentlich**.

(3) Der **Bürgermeister** und die Mitglieder des **Stadtsenats** haben bei den Sitzungen der Gemeinderatsausschüsse, denen sie nichtangehören, **beratende Stimme**. Der Bürgermeister darf auch **Anträge** stellen. Gemeinderatsklubs, die in einem

Ausschuss nicht vertreten sind, dürfen mit Ausnahme des Kontrollausschusses zu den Ausschusssitzungen einen Gemeinderat als **Zuhörer** zu entsenden.

(4) Der **Magistratsdirektor** kann an den Sitzungen der Gemeinderatsausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen. Er kann zur sachlichen oder rechtlichen Aufklärung das Wort ergreifen und **Anträge** stellen.

(5) Der **Vorsitzende** kann auch andere **Bedienstete der Stadt** oder andere **sachkundige Personen** zu den Sitzungen bzw. zu einzelnen Tagesordnungspunkten zur Auskunftserteilung **beiziehen** und diesen zur sachlichen oder rechtlichen Aufklärung das **Wort erteilen**.

(6) Auf Verlangen sind dem Vorsitzenden die vom Ausschuss zu behandelnden **Akten** vorzulegen. Die Mitglieder des Ausschusses können während der Sitzung in diese Akten **Einsicht** nehmen. Dem Kontrollausschuss sind die Akten und Unterlagen erst während der Sitzung vorzulegen.

(7) Die Bestimmungen über die Geschäftsführung des Gemeinderates (mit Ausnahme des § 24 Abs. 4), die Amtsverschwiegenheit, die Rechte der Mitglieder und das Protokoll gelten sinngemäß.

## § 35

### Wirkungsbereich der Gemeinderatsausschüsse

(1) Die Gemeinderatsausschüsse beraten jene Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches vor, für die sie gebildet wurden.

(2) Der **Kontrollausschuss** hat den Rechnungsabschluss zu prüfen, die ihm vom Kontrollamt bzw. Magistrat übermittelten Berichte vorzubereiten und dem Gemeinderat vorzulegen.

## 2. Abschnitt

## Stadtsenat

## § 36

## Zusammensetzung des Stadtsenates

- (1) Der **Stadtsenat** besteht aus dem **Ersten und Zweiten Vizebürgermeister** und den **Stadträten** in der vom Stadtrecht bestimmten Anzahl.
- (2) Der Stadtsenat wird aus der Mitte des Gemeinderates gewählt. Die Wahlparteien haben Anspruch auf Vertretung im Stadtsenat nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechtes.

## § 37

## Sitzungen des Stadtsenats

- (1) Der **Bürgermeister** beruft den Stadtsenat nach Bedarf ein und führt den **Vorsitz**.
- (2) Der Stadtsenat ist **beschlussfähig**, wenn **mehr als die Hälfte** seiner Mitglieder anwesend sind. Die Sitzungen sind **nicht öffentlich**.
- (3) Der **Magistratsdirektor** hat an den Sitzungen teilzunehmen. Er kann zur sachlichen oder rechtlichen Aufklärung das Wort ergreifen und darf **Anträge** stellen.
- (4) Der **Vorsitzende** kann auch andere **Bedienstete der Stadt** oder andere **sachkundige Personen** zu den Sitzungen zur Auskunftserteilung beiziehen und diesen zur sachlichen oder rechtlichen Aufklärung das **Wort erteilen**.
- (5) Die Bestimmungen über die Geschäftsführung des Gemeinderates (mit Ausnahme des § 24 Abs. 4), die Amtsverschwiegenheit, die Rechte der Mitglieder und das Protokoll gelten sinngemäß.
- (6) Die **Mitglieder** des Gemeinderates dürfen in das **Sitzungsprotokoll** Einsicht

nehmen. Jede im Gemeinderat vertretene Wahlpartei kann ein Mitglied des Gemeinderates namhaft machen, dem **auf Verlangen** eine **Kopie** des Sitzungsprotokolls **kostenlos** zur Verfügung zu stellen ist.

### § 38

#### Wirkungsbereich des Stadtsenats

(1) Der Stadtsenat entscheidet in allen Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches, die keinem anderen Organ ausdrücklich vorbehalten sind.

(2) Der **Stadtsenat** berät die Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches vor, die eines Gemeinderatsbeschlusses bedürfen, wenn nicht **Ausschüsse** zuständig sind oder deren Entscheidung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann. Der Stadtsenat kann aber in allen Angelegenheiten, die eines Gemeinderatsbeschlusses bedürfen, **Anträge** an den Gemeinderat stellen. Der Stadtsenat muss jedenfalls den Voranschlag, die Wirtschaftspläne der städtischen Unternehmen, die Voranschläge der von der Stadt verwalteten Stiftungen und Fonds und die Rechnungsabschlüsse vorberaten und einen Antrag an den Gemeinderat zu beschließen.

(3) Der **Stadtsenat** ist für die Behandlung einer einem **Ausschuss** – mit Ausnahme des Kontrollausschusses - vorbehaltenen Angelegenheit zuständig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Ausschusses **befangen** ist.

(4) Der **Stadtsenat** ist insbesondere für folgende Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches zur selbständigen Erledigung zuständig:

- a) die konkreten **Personalangelegenheiten**, soweit nicht der Magistrat zuständig ist;
- b) die Einleitung, Fortsetzung und Beendigung von **Rechtsstreitigkeiten**, für die nicht der Gemeinderat zuständig ist;

- c) die **Anträge, Beschwerden und Klagen** an den **Verfassungs- oder Verwaltungsgerichtshof**;
- d) die Ausübung der **Vorschlags-, Ernennungs- und Bestätigungsrechte**, die der Stadt zustehen;
- e) die Gewährung von **Förderungen** im Rahmen des Voranschlages nach den vom Gemeinderat beschlossenen Richtlinien oder wenn im Einzelfall deren Höhe 0,005 % der Summe der veranschlagten Einnahmen des ordentlichen Haushaltes nicht übersteigt;
- f) die Erlassung der **Geschäftsordnung** für den **Stadtsenat**.

(5) Der **Stadtsenat** kann Gemeinderatsausschüssen wegen des inhaltlichen Zusammenhanges mit deren Aufgaben die **Vorberatung** der dem Stadtsenat zur Entscheidung vorbehaltenen Gegenstände in der Geschäftsordnung **übertragen**.

### § 39

#### Entscheidungen des Stadtsenats in dringenden Angelegenheiten

Wenn der Beschluss des Gemeinderates in einer Angelegenheit seines Wirkungskreises nicht ohne Nachteil für die Sache oder die Gefahr eines Schadens für die Stadt abgewartet werden kann, darf der **Stadtsenat** unter eigener Verantwortung die **notwendigen Entscheidungen** treffen und auch die hierfür erforderlichen Ausgaben veranlassen. In der nächsten Sitzung ist dem **Gemeinderat** über die Entscheidung zu **berichten**.

3. Abschnitt  
Bürgermeister, Vertretung, Befugnisse

§ 40  
Bürgermeister

Der Gemeinderat wählt aus seiner Mitte den **Bürgermeister**.

§ 41  
Vertretung des Bürgermeisters

(1) Der Bürgermeister wird, wenn er verhindert, befangen oder vorzeitig aus dem Gemeinderat ausgeschieden ist, durch den Ersten Vizebürgermeister, und wenn auch dieser verhindert ist, durch den Zweiten Vizebürgermeister vertreten.

(2) Sind der Bürgermeister und beide Vizebürgermeister verhindert, vertritt den Bürgermeister ein von ihm bestelltes Mitglied des Stadtsenats. Unterbleibt eine derartige Bestellung, bestellt der Stadtsenat den ~~Stell~~Vertreter des Bürgermeisters. Dazu beruft das an Lebensjahren älteste Mitglied den Stadtsenat ein und führt auch bis zur Bestellung den Vorsitz.

§ 42  
Wirkungsbereich des Bürgermeisters

(1) Der **Bürgermeister** vertritt die Stadt nach außen. Er ist der **Vorstand** des **Magistrates** und **Vorgesetzter** der **Bediensteten** der Stadt, die an seine Weisungen gebunden sind.

(2) Der Bürgermeister hat, außer in den Fällen des § 43, die **Beschlüsse** der **Kollegialorgane** zu vollziehen.

## § 43

## Hemmung des Vollzugs

(1) **Verletzt** nach Ansicht des Bürgermeisters ein **Beschluss** eines Kollegialorganes ein **Gesetz** oder eine **Verordnung** des Landes oder offensichtlich die **Interessen der Stadt**, hat er mit dem **Vollzug zuzuwarten**. Er hat in der nächsten Sitzung des Kollegialorganes eine neuerliche Behandlung zu veranlassen und seine Bedenken bekannt zu geben.

(2) **Wiederholt** das Kollegialorgan seinen **Beschluss**, hat der Bürgermeister, wenn ein Beschluss des Gemeinderates nach seiner Ansicht rechtswidrig ist, diesen der **Landesregierung** binnen zwei Wochen zur Entscheidung über dessen Vollzug **vorzulegen**; handelt es sich um einen Beschluss des Stadtsenats, hat er die Angelegenheit in die Tagesordnung der nächsten Sitzung des **Gemeinderates** aufzunehmen.

## § 44

Entscheidungen des Bürgermeisters in dringenden  
Angelegenheiten

Wenn in einer Angelegenheit, die in den Wirkungsbereich eines Kollegialorganes fällt, ein Beschluss nicht ohne **Nachteil** für die Sache oder die **Gefahr** eines **Schadens** für die **Stadt** abgewartet werden kann, darf der **Bürgermeister** unter eigener Verantwortung die notwendigen **Entscheidungen** treffen und auch die hierfür erforderlichen Ausgaben veranlassen. In der nächsten Sitzung ist dem zuständigen **Kollegialorgan** über die Entscheidung zu **berichten**.

## § 45

## Mitwirkung der Mitglieder des Stadtsenats

Die **Mitglieder** des Stadtsenats haben den **Bürgermeister** in der Ausübung seines Amtes zu **unterstützen** und die Geschäfte des eigenen Wirkungsbereiches, die er

ihnen zuweist, unter seiner **Verantwortung** nach seinen **Weisungen** zu besorgen. Die Mitglieder des Stadtsenates sind ihm für die ordnungsgemäße Besorgung verantwortlich. Der Bürgermeister kann die **Zuweisung jederzeit widerrufen**.

#### 4. Abschnitt

#### Magistrat, organisatorische Bestimmungen

#### § 46

#### Magistrat

- (1) Der **Magistrat** besteht aus dem **Bürgermeister** als **Vorstand**, dem **Magistratsdirektor** und den übrigen Bediensteten.
- (2) Der Magistratsdirektor vertritt den Bürgermeister als Vorstand des Magistrates.
- (3) Der **Magistratsdirektor** leitet unter der unmittelbaren Aufsicht des Bürgermeisters den **inneren Dienst** des Magistrates. Er führt insbesondere die **Dienstaufsicht** über alle Dienststellen des Magistrates und veranlasst alle organisatorischen und personellen Maßnahmen zur **raschen, zweckmäßigen, wirtschaftlichen** und **gesetzeskonformen** Verwaltung.
- (4) Der Magistratsdirektor muss ein **rechtskundiger** Verwaltungsbeamter sein.
- (5) Der Bürgermeister hat für den Fall der Verhinderung des **Magistratsdirektors** mit dessen ständiger **Vertretung** einen geeigneten, nach Möglichkeit **rechtskundigen** Bediensteten der Stadt zu betrauen.

## § 47

## Wirkungsbereich des Magistrates

(1) Der **Magistrat** besorgt die **Geschäfte** der Stadt, die **behördlichen** Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches und die Angelegenheiten der **Bezirksverwaltung**.

(2) Der **Magistrat** ist außer für jene Angelegenheiten, die ihm durch andere gesetzliche Bestimmungen übertragen sind, für folgende Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches zuständig:

- a) die Aufnahme, Kündigung und Entlassung von Vertragsbediensteten in handwerklicher Verwendung sowie die einvernehmliche Lösung von Dienstverhältnissen;
- b) die Einbringung von **Rechtsmitteln** in verwaltungsrechtlichen Angelegenheiten und Anträge auf Erlassung von **Zahlungsbefehlen, Zahlungsaufträgen, Mahnklagen und Besitzstörungsklagen**;
- c) die Löschung fälliger, uneinbringlicher Abgabenschuldigkeiten (§ 182 NÖ AO 1977, LGBl.3400), die Nachsicht fälliger Abgabenschuldigkeiten wegen Unbilligkeit (§ 183 NÖ AO 1977) sowie die gänzliche oder teilweise Abschreibung zweifelhafter oder uneinbringlicher sonstiger Forderungen öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Natur bei Konkurs- und Ausgleichsverfahren;
- d) die Gewährung von **Förderungen**, deren Höhe 0,001 % der Summe der veranschlagten Einnahmen des ordentlichen Haushaltes nicht übersteigt;
- e) den Abschluss und die Auflösung von **Verträgen**, wenn das Jahresentgelt 0,001 % der Summe der veranschlagten Einnahmen des ordentlichen Haushaltes nicht übersteigt;
- f) den Erwerb, die Veräußerung oder die Verpfändung von **beweglichem** Vermögen und die Entscheidung über die Vergabe von Leistungen, wenn der

Wert 0,01 % der Summe der veranschlagten Einnahmen des ordentlichen Haushaltes nicht übersteigt, und die Ersatzanschaffungen zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes;

- g) den Abschluss und die Auflösung von **Verträgen für städtische Unternehmungen**, wenn sie das **Umlaufvermögen** betreffen, durch den ordentlichen Betrieb bedingt sind und aus unternehmenseigenen Mitteln bedeckt werden können;
- h) die Gewährung von **Gehaltsvorschüssen** von bis zu **drei Monatsbezügen** an Bedienstete der Stadt.

## § 48

### Kontrollamt

(1) Das Stadtrecht bestimmt, ob ein Kontrollamt eingerichtet wird.

(2) Das **Kontrollamt** prüft die gesamte gesamte Ausgaben- und Einnahmengarung der Stadt, ihrer Anstalten und der von ihr verwalteten Fonds und Stiftungen sowie der öffentlichen Einrichtungen und wirtschaftlichen Unternehmen, die gesamte Schuldengarung sowie die Garung mit dem beweglichen und unbeweglichen Gemeindevermögen auf:

- a) die **rechnerische** Richtigkeit,
- b) die **Übereinstimmung** mit den **Rechtsvorschriften** und
- c) die Einhaltung der Prinzipien der **Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit** und **Zweckmäßigkeit**.

(3) Das Kontrollamt ist ein **Hilfsorgan** des Gemeinderates. Der Leiter des Kontrollamtes wird vom Gemeinderat bestellt und untersteht in Fachangelegenheiten

unmittelbar dem Gemeinderat. Der Leiter des Kontrollamtes bestimmt Art und Umfang der vorzunehmenden Prüfungen.

(4) Das Kontrollamt ist organisatorisch ein Teil des Magistrates.

(5) Über **wichtige Wahrnehmungen** hat der Leiter des Kontrollamtes direkt dem Bürgermeister, dem Kontrollausschuss und dem Magistratsdirektor zu berichten.

(6) Dem **Magistratsdirektor** ist Gelegenheit zu geben, zu den Berichten **Stellung zu nehmen**.

#### § 49

#### Organisation

(1) Der Magistrat gliedert sich nach **Geschäftsbereichen**. Die Geschäfte müssen nach Gegenstand und sachlichem Zusammenhang aufgeteilt werden.

(2) Die **Geschäftseinteilung** legt die Gliederung der Geschäftsbereiche, insbesondere die Aufteilung der Geschäfte, fest. Die **Geschäftsordnung** legt die Art der Besorgung der Geschäfte des Magistrates fest.

(3) Der **Bürgermeister** erlässt nach **Anhörung** des Magistratsdirektors und des Stadtsenats die Geschäftseinteilung und die Geschäftsordnung.

#### § 50

#### Kundmachungen der Stadt

(1) **Verordnungen** der Stadt sind, wenn gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, durch Anschlag an der **Amtstafel** kundzumachen. Die Kundmachungsfrist beträgt **zwei Wochen**. Verordnungen, die einer Genehmigung durch die Landesregierung bedürfen, dürfen erst nach der Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Stadt kundgemacht werden.

(2) Verordnungen, die wegen ihres Umfanges oder ihrer Art an der Amtstafel nicht kundgemacht werden können, sind zur öffentlichen **Einsicht** durch zwei Wochen hindurch aufzulegen. Die **Auflegung**, der Ort der Einsichtnahmemöglichkeit und die für die Einsichtnahme vorgesehenen Amtsstunden sind an der Amtstafel **kundzumachen**.

(3) Verordnungen treten mit Ablauf des letzten Tages der Kundmachungs- bzw. Auflagefrist in Kraft, wenn in der Verordnung nichts anderes bestimmt ist.

(4) Verweigert der Gemeinderat die Zustimmung zu Verordnungen, die der Bürgermeister gemäß § 15 Abs. 2 erlassen hat, treten sie mit dem Ablauf des Tages der Gemeinderatssitzung außer Kraft; dies ist durch Anschlag an der Amtstafel kundzumachen.

## § 51

### Fertigung von Urkunden und anderen Schriftstücken

Alle **Urkunden** und **Schriftstücke** der Stadt sind vom **Bürgermeister** zu unterfertigen. Er kann die Unterfertigung, insbesondere schriftlicher Erledigung des Magistrates, auch dem **Magistratsdirektor** oder anderen Bediensteten **übertragen**.

## 5. Abschnitt

### Sonstiges

## § 52

### Geschäftsordnungen der Organe und Ausschüsse

(1) Um die Geschäftsführung näher zu bestimmen, müssen folgende Organe **Geschäftsordnungen** erlassen:

- a) der Gemeinderat für den Gemeinderat und die Gemeinderatsausschüsse,
- b) der Stadtsenat für den Stadtsenat und
- c) der Bürgermeister für den Magistrat.

(2) Die **Geschäftsordnungen** für den Gemeinderat, die Gemeinderatsausschüsse und den Stadtsenat müssen bestimmen

- a) wie **Anträge**, auch solche zur Geschäftsordnung, und
- b) wie **Wortmeldungen** und **Anfragen**  
gestellt und behandelt werden und
- c) wie die **Sitzung** zu leiten ist.

(3) Die Geschäftsordnung für den Gemeinderat kann vorsehen, dass im Einzelfall der Gemeinderat die Anzahl der Wortmeldungen und die Redezeit anders festlegen kann.

(4) Alle Anträge zur Erlassung oder Änderung der **Geschäftsordnungen** des Gemeinderates, der Gemeinderatsausschüsse und des Stadtsenates dürfen **nicht** als **Dringlichkeitsanträge** gestellt werden.

(5) Bei allen Beschlüssen über die Geschäftsordnungen müssen **zwei Drittel** der Mitglieder des Gemeinderates bzw. Stadtsenates anwesend sein.

## § 53

## Bezirksvorsteher

(1) Der **Gemeinderat** kann auf Vorschlag des Bürgermeisters für seine Funktionsdauer für einen oder mehrere Stadtbezirke **Bezirksvorsteher** bestellen. Es können nur Stadtbürger bestellt werden, die das passive Wahlrecht zum Gemeinderat und die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen sowie ihren Hauptwohnsitz in dem (einem der) Stadtbezirk(e) haben, für den (die) sie bestellt werden sollen.

(2) Die **Bezirksvorsteher** besorgen im Auftrag unter der Verantwortung und nach den Weisungen des **Bürgermeisters** die örtlichen **Geschäfte**, die er ihnen zuteilt.

(3) Der **Gemeinderat** kann den Bezirksvorsteher

a) auf Vorschlag des Bürgermeisters oder

b) wenn er die Interessen der Stadt verletzt oder

c) bei Verlust der Voraussetzungen für seine Bestellung

abberufen.

V. Hauptstück  
Wirtschaftswesen der Stadt

1. Abschnitt  
Haushalt der Stadt

§ 54

Mittelfristiger Finanzplan und Voranschlag

(1) Der Gemeinderat hat einen **mittelfristigen Finanzplan** für einen Zeitraum von **vier Haushaltsjahren** aufstellen. Bei der Beschlussfassung über den Voranschlag hat sich der Gemeinderat an den Vorgaben des mittelfristigen Finanzplanes zu **orientieren**. Das erste Haushaltsjahr des mittelfristigen Finanzplanes fällt mit dem ersten Haushaltsjahr zusammen, für das jeweils der Voranschlag erstellt wird.

(2) Die Landesregierung regelt durch Verordnung entsprechend der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden betreffend die Koordination der Haushaltsführung von Bund, Ländern und Gemeinden (Österreichischer Stabilitätspakt) die Arten der finanziellen Ziele, die der mittelfristige Finanzplan zu berücksichtigen hat.

(3) Der mittelfristige **Finanzplan** ist zumindest jährlich der Entwicklung **anzupassen** und um ein weiteres Haushaltsjahr fortzuführen.

(4) Der Gemeinderat hat für jedes Haushaltsjahr einen **Voranschlag** aufzustellen. Das Haushaltsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Der Voranschlag ist Grundlage für die Führung des Haushaltes.

(5) Die Voranschläge der Anstalten (Krankenanstalten) und die Wirtschaftspläne der städtischen Unternehmen sind Bestandteile des Voranschlages der Stadt. Für Fonds und Stiftungen mit Rechtspersönlichkeit, die von der Stadt verwaltet werden, sind eigene Voranschläge aufzustellen. Für die Aufstellung dieser Voranschläge gelten die Bestimmungen dieses Teiles sinngemäß.

## § 55

## Inhalt, Form und Gliederung des Voranschlages

- (1) Der **Voranschlag** hat alle **Einnahmen** und **Ausgaben**, die im Laufe des kommenden Haushaltsjahres voraussichtlich fällig werden, sowie die **Überschüsse** und **Fehlbeträge** aus den **Vorjahren**, zu enthalten.
- (2) Der Voranschlag ist in einen **ordentlichen** und einen **außerordentlichen** Voranschlag zu gliedern. In den ordentlichen Voranschlag sind die laufenden Einnahmen und Ausgaben aufzunehmen. Der außerordentliche Voranschlag enthält die außerordentlichen Ausgaben, das sind jene, die der Art nach nur vereinzelt vorkommen und der Höhe nach den normalen wirtschaftlichen Rahmen der Stadt überschreiten und die ganz oder teilweise durch außerordentliche Einnahmen gedeckt werden. Der ordentliche Voranschlag soll, der außerordentliche Voranschlag muss ausgeglichen erstellt werden.
- (3) Außerordentliche Ausgaben dürfen nur insoweit veranschlagt werden, als diese Ausgaben ganz oder teilweise durch außerordentliche Einnahmen bedeckt werden sollen.
- (4) Vorhaben, deren Kosten ganz oder teilweise aus Mitteln des außerordentlichen Voranschlages zu decken sind, dürfen erst begonnen werden, wenn der Eingang der hierfür vorgesehenen Einnahmen gewährleistet ist.
- (5) Der Gemeinderat kann durch einen **Voranschlagsvermerk** bestimmen, dass bei Ausgaben, zwischen denen ein sachlicher oder verwaltungsmäßiger Zusammenhang besteht, zur besseren wirtschaftlichen Verwendung der Mittel Einsparungen ohne besondere Beschlussfassung zum **Ausgleich** der Mehrerfordernisse bei anderen Ausgaben herangezogen werden dürfen (**einseitige oder gegenseitige Deckungsfähigkeit**).

## § 56

## Beschluss des mittelfristigen Finanzplanes und des Voranschlages

(1) Der mittelfristige Finanzplan ist **gemeinsam** mit dem Voranschlag zu beschließen.

(2) Der **Bürgermeister** hat den **Entwurf** des Voranschlages so rechtzeitig zu erstellen, dass dieser spätestens am 1. Dezember des ablaufenden Haushaltsjahres im **Stadtssenat** **vorberaten** werden kann. Der Entwurf ist vor Beginn des kommenden Haushaltsjahres dem **Gemeinderat** zur **Beschlussfassung** vorzulegen. Davor ist der Entwurf durch zwei Wochen während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden des Magistrates zur **öffentlichen Einsicht** aufzulegen. Die Möglichkeit der Einsichtnahme ist durch Anschlag an der Amtstafel kundzumachen. Die Stadtbürger können innerhalb der Auflagefrist schriftliche Stellungnahmen einbringen, die der Vorlage an den Gemeinderat anzuschließen sind. Spätestens bei Beginn der Auflagefrist hat der Bürgermeister jeder im Gemeinderat vertretenen Wahlpartei eine Ausfertigung des Voranschlagentwurfs auszufolgen.

(3) Zusammen mit dem Voranschlag hat der Gemeinderat zu beschließen:

- a) die zur **Aufrechterhaltung** des **Haushaltsausgleiches** erforderlichen Maßnahmen;
- b) die Abgaben, insbesondere die jährlich festzusetzenden **Abgabehebesätze**;
- c) die Höhe der aufzunehmenden **Darlehen** und der erforderlichen **Kassenkredite**;
- d) den **Dienstpostenplan**.

## § 57

## Voranschlagsüberschreitung und Nachtragsvoranschlag

(1) Ausgaben, die im Voranschlag nicht vorgesehen sind (**außerplanmäßige Ausgaben**) oder die dessen Ansätze übersteigen (**überplanmäßige Ausgaben**), und Zweckänderungen der veranschlagten Ausgaben dürfen nur getätigt werden, wenn sie **unvermeidlich** sind, bei der Beschlussfassung des Voranschlages nicht vorhersehbar waren und vom zuständigen Organ **genehmigt** wurden.

(2) Anträge, deren Annahme außer- oder überplanmäßige Ausgaben auslösen, sind mit einem Vorschlag über die **Bedeckung** für diese Ausgaben zu verbinden. Solche Beschlüsse dürfen nur gefasst werden, wenn gleichzeitig für die Bedeckung vorgesorgt wird.

(3) Der Bürgermeister hat dem Gemeinderat einen **Nachtragsvoranschlag** vorzulegen, wenn ein Ausgleich zwischen Ausgaben und Einnahmen selbst bei Ausnützung aller Sparmöglichkeiten nur durch eine Änderung des Voranschlages erreicht werden kann.

(4) Für die Erstellung des Nachtragsvoranschlages gelten die Bestimmungen über den Voranschlag sinngemäß.

## § 58

## Voranschlagsprovisorium und Haushaltsermächtigung

(1) Wenn der Voranschlag nicht bis zum Beginn des Haushaltsjahres beschlossen wird, kann der Gemeinderat ein **Voranschlagsprovisorium** für drei Monate beschließen. In diesem dürfen die Ausgaben, wenn deren Höhe nicht durch Gesetz oder Verordnung feststeht, für einen Monat ein Zwölftel der entsprechenden veranschlagten Ausgabenbeträge des Voranschlages des abgelaufenen Haushaltsjahres nicht übersteigen.

(2) Wird ein Voranschlagsprovisorium nicht beschlossen, ist der Bürgermeister im ersten Viertel des Haushaltsjahres zu folgenden Maßnahmen ermächtigt

**(Haushaltsermächtigung):**

- a) Erfüllung der gesetzlichen und vertraglichen **Verpflichtungen**, Leistung der **laufenden Ausgaben**, die bei **sparsamster Verwaltung** notwendig sind;
- b) Einhebung der **Abgaben** nach den Hebesätzen des Vorjahres, Vereinnahmung der sonstigen Einnahmen;
- c) Inanspruchnahme von **Kassenkrediten**, soweit dies zur Ausübung der Haushaltsermächtigung notwendig ist.

#### § 59

##### Betriebsmittelrücklage und Kassenkredite

(1) Zur Sicherstellung veranschlagter ordentlicher Ausgaben kann eine **Betriebsmittelrücklage** geschaffen werden. Dies allerdings nur soweit, als dadurch der Ausgleich des ordentlichen Voranschlages nicht gefährdet wird.

(2) Zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben kann die Stadt **Kassenkredite** aufnehmen. Diese sind aus ordentlichen Einnahmen zurückzuzahlen. Sie dürfen 20 % der veranschlagten Einnahmen des ordentlichen Voranschlages nicht übersteigen. Der Gemeinderat kann den Bürgermeister zur Aufnahme der Kassenkredite ermächtigen.

## 2. Abschnitt Vermögensverwaltung

### § 60 Vermögen der Stadt

(1) Das **Vermögen** der Stadt ist möglichst ohne Verminderung der Substanz zu erhalten. Es ist nach **wirtschaftlichen Grundsätzen** zu verwalten, wobei aus den ertragsfähigen Vermögensteilen der bestmögliche Nutzen erzielt werden soll.

(2) Zur Erneuerung von Vermögensteilen, die ersetzt oder erweitert werden müssen, sollen aus Mitteln des ordentlichen Voranschlages Rücklagen (**Erneuerungs- und Erweiterungsrücklagen**) gebildet werden.

### § 61 Darlehensaufnahmen

(1) Die Stadt darf **Darlehen** nur aufnehmen, wenn die Zinsen- und Tilgungsverpflichtungen mit der **Leistungsfähigkeit** der Stadt im Einklang stehen. Für jedes Darlehen ist ein **Tilgungsplan** aufzustellen. Für Darlehen, die mit dem gesamten Betrag fällig werden, sind Tilgungsrücklagen zu bilden.

(2) Die Aufnahme eines **Darlehens** für die Errichtung oder Erweiterung einer städtischen **Unternehmung** oder für die Beteiligung an einem sonstigen Unternehmen bedarf eines mit einer Mehrheit von mindestens **zwei Drittel** der Mitglieder des **Gemeinderates** gefassten Beschlusses.

## § 62

## Darlehensgewährung und Bürgschaftsleistung

Die Stadt darf **Darlehen** nur gewähren oder **Bürgschaften** bzw. andere Haftungen nur übernehmen, wenn dafür ein **besonderes Interesse der Stadt** besteht und der Schuldner nachweist, dass die Verzinsung und Tilgung **gesichert** ist.

## 3. Abschnitt

## Wirtschaftstätigkeit

## § 63

## Städtische Unternehmungen

(1) **Städtische Unternehmungen** sind Betriebe gewerblicher Art der Stadt, die einer nachhaltigen wirtschaftlichen Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen oder anderer wirtschaftlicher Vorteile dienen. Sie treten in einer bestimmten Organisationsform in Erscheinung und befinden sich im ausschließlichen oder überwiegenden **Einfluss** der Stadt.

(2) Bei der Errichtung von städtischen Unternehmungen ist darauf zu achten,

- a) dass ein **Bedarf** der Bevölkerung an dem Unternehmenszweck vorliegt;
- b) ob der **Unternehmenszweck** nicht auch durch andere in gleicher Weise erfüllt werden kann und
- c) die Art und der Umfang der Unternehmungen in einem angemessenen Verhältnis zur **Leistungsfähigkeit der Stadt** steht.

(3) Die Errichtung, jede Änderung des Umfanges und die Auflassung einer **städtischen Unternehmung** oder die Beteiligung an einem sonstigen Unternehmen bedarf eines mit einer **Zweidrittelmehrheit** gefassten Gemeinderatsbeschlusses.

(4) Eine städtische Unternehmung ist unter Beachtung der Gebote der **Sparsamkeit**, **Wirtschaftlichkeit** und **Zweckmäßigkeit** nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen.

(5) Der Gemeinderat hat für städtische Unternehmungen, die nicht handelsrechtlich organisiert sind, **Satzungen** zu erlassen. In diesen Satzungen sind jedenfalls die **Organe** der städtischen Unternehmung, deren Aufgaben und Einzelheiten der **Geschäftsführung** zu regeln.

## § 64

### Sonderbestimmungen für städtische Unternehmungen

Im Zusammenhang mit **städtischen Unternehmungen** ist für

- a) den Erwerb, die Veräußerung oder die Verpfändung von **beweglichem Vermögen**,
- b) die Entscheidung über die Vergabe von **Leistungen** sowie
- c) den Abschluss und die Auflösung von **Verträgen**

der **Magistrat** zuständig, wenn diese Maßnahmen das Umlaufvermögen betreffen und durch den ordentlichen Betrieb bedingt sind und aus Mitteln der städtischen Unternehmung bedeckt werden können.

#### 4. Abschnitt Rechnungswesen

##### § 65 Kassengeschäfte

- (1) Alle Kassengeschäfte der Stadt werden von der **Stadtkasse** durchgeführt. Die Errichtung von Nebenkassen für einzelne Dienststellen des Magistrates und von Sonderkassen für städtische Unternehmungen ist zulässig.
- (2) Bedienstete, die nach ihrer Verwendung bei Kassen- und Rechnungsgeschäften mitwirken und Bedienstete des Kontrollamtes dürfen keine Zahlungen anordnen.
- (3) Die näheren Bestimmungen über das Kassenwesen und die Buchführung der Stadt hat die NÖ Landesregierung durch Verordnung festzulegen.

##### § 66 Erstellung des Rechnungsabschlusses

- (1) Der Entwurf des **Rechnungsabschlusses** ist vom **Bürgermeister** zu erstellen und zu unterfertigen.
- (2) Der Rechnungsabschluss umfasst:
- a) den **Kassenabschluss**;
  - b) die **Haushaltsrechnung**;
  - c) die **Vermögensrechnung**;
  - d) die **Rechnungsabschlüsse** der von der Stadt verwalteten Anstalten, Stiftungen und Fonds und die Jahresrechnungen (Bilanzen und Erfolgsrechnungen) der städtischen Unternehmen.

(3) Die **Haushaltsrechnung** hat alle Einnahmen und Ausgaben des Haushaltes in der Voranschlagsgliederung zu enthalten. Sie hat jedenfalls nachzuweisen, inwieweit der Voranschlag eingehalten wurde und welcher Überschuss bzw. Fehlbetrag sich am Ende des Haushaltsjahres ergibt.

(4) In der **Vermögensrechnung** sind die Veränderungen des Vermögens und der Schulden ersichtlich zu machen.

## § 67

### Behandlung des Rechnungsabschlusses

(1) Der Entwurf des Rechnungsabschlusses samt Beilagen ist durch zwei Wochen während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden des Magistrates zur **Einsicht** durch die **Stadtbürger** aufzulegen. Die Möglichkeiten der Einsichtnahme sind durch Anschlag an der Amtstafel kundzumachen. Die Stadtbürger können innerhalb der Auflagefrist schriftliche Stellungnahmen einbringen. Spätestens bei Beginn der Auflagefrist hat der Bürgermeister jeder im Gemeinderat vertretenen Wahlpartei eine Ausfertigung des erstellten Rechnungsabschlusses auszufolgen.

(2) Der Entwurf des Rechnungsabschlusses ist bis zum 1. Juni des folgenden Haushaltsjahres dem **Kontrollamt** - wenn ein solches nicht vorhanden ist, dem Kontrollausschuss - zur Prüfung zu übermitteln. Der **Bürgermeister** hat den Rechnungsabschluss mit allfälligen Stellungnahmen der Stadtbürger und Äußerungen des Kontrollamtes oder des Kontrollausschusses spätestens bis zum **1. Oktober** des folgenden Haushaltsjahres dem **Gemeinderat** zur Beschlussfassung vorzulegen.

(3) Für die Entwürfe der Rechnungsabschlüsse der von der Stadt verwalteten Stiftungen und Fonds gelten die Vorschriften der Abs. 1 und 2 sinngemäß.

(4) Der Rechnungsabschluss ist nach dem Beschluss des Gemeinderates der Landesregierung zu übermitteln.

## VI. Hauptstück Aufsicht

### § 68

#### Aufgaben der Aufsicht

(1) Das **Land** übt das **Aufsichtsrecht** dahingehend aus, dass die Stadt bei der Besorgung des eigenen Wirkungsbereiches Gesetze und Verordnungen nicht verletzt, insbesondere ihren Wirkungsbereich nicht überschreitet und die der Stadt gesetzlich übertragenen Aufgaben erfüllt.

(2) Alle Bestimmungen dieses Teiles dürfen nur auf Angelegenheiten des **eigenen Wirkungsbereiches** der Stadt aus dem Bereich der **Landesvollziehung** angewendet werden.

### § 69

#### Ausübung des Aufsichtsrechtes

(1) Die **Landesregierung** hat das Aufsichtsrecht unter möglicher Bedachtnahme auf die **Eigenverantwortlichkeit** der Stadt und unter möglicher **Schonung** erworbener Rechte Dritter auszuüben.

(2) Alle Maßnahmen der Aufsicht des Landes mit Ausnahme solcher im Rahmen der Verordnungsprüfung, der Geltendmachung der Auskunftspflicht und der Gebarungsprüfung sind durch **Bescheid** zu treffen.

(3) Im aufsichtsbehördlichen Verfahren ist die Stadt **Partei**. Sie ist berechtigt, gegen die Aufsichtsbehörde vor dem **Verwaltungsgerichtshof** (Art. 131 und 132 B-VG) und vor dem **Verfassungsgerichtshof** (Art. 144 B-VG) Beschwerde zu führen.

## § 70

Auskunfts- und Anzeigepflicht,  
Verordnungsprüfung

(1) Die **Landesregierung** ist berechtigt, sich im Rahmen ihres Aufsichtsrechtes über alle Angelegenheiten der Stadt zu unterrichten. Die **Stadt** ist verpflichtet, die verlangten **Auskünfte** zu **erteilen** und allenfalls angeforderte **Unterlagen vorzulegen**. Die Landesregierung kann auch durch Organe Prüfungen an Ort und Stelle vornehmen.

(2) Folgende Beschlüsse sind der Landesregierung binnen zwei Wochen **anzuzeigen** und hat die Landesregierung deren Vollzug bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 76 Abs. 5 innerhalb von drei Monaten nach Einlangen zu untersagen:

- a) der **Verzicht** auf die Sicherstellung einer Forderung durch eine Hypothek sowie auf eine Dienstbarkeit oder Reallast;
- b) der An- oder Verkauf sowie die Verpfändung von **Wertpapieren** oder Forderungen;
- c) die Abgabe einer unbedingten **Erbserklärung** sowie die Annahme eines Vermächnisses oder einer Schenkung, die durch eine Auflage beschwert ist;
- d) die Abgabe einer **Nachstehungserklärung** bezüglich der bürgerlichen Rangordnung

wenn der Wert des Rechtsgeschäftes oder der zu Gunsten der Stadt einverleibten Forderung 0,5 % der Gesamteinnahmen des ordentlichen Voranschlages des Haushaltsjahres im Einzelfalle übersteigt. Eine Untersagung ist nicht mehr zulässig, wenn ein Beschluss bereits vollzogen wurde und ein Dritter bereits gutgläubig Rechte erworben hat. Bei einer Untersagung entsteht für die Stadt keine Leistungspflicht und haftet die Stadt auch nicht für einen Schaden, der nur

deswegen eingetreten ist, weil die Landesregierung den Vollzug des Beschlusses untersagt hat.

(3) Die Stadt hat die von ihr erlassenen **Verordnungen** der **Landesregierung** unverzüglich **vorzulegen**. Die Landesregierung hat gesetzwidrige Verordnungen nach Anhörung der Stadt durch Verordnung (Aufhebungsverordnung) **aufzuheben** und die Gründe für die Aufhebung der Stadt gleichzeitig mitzuteilen.

(4) Die **Aufhebungsverordnung** ist vom **Bürgermeister** durch Anschlag an der Amtstafel **kundzumachen**. Die Aufhebungsverordnung tritt, sofern sie nichts anderes bestimmt, mit Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist in Kraft.

## § 71

### Überprüfung der Stadtgebarung

(1) Die Landesregierung hat das Recht, die **Gebahrung** der Stadt auf

- a) die Übereinstimmung mit **Rechtsvorschriften**;
- b) die Einhaltung der Prinzipien der **Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit** und **Zweckmäßigkeit**

zu **überprüfen**.

(2) Das Ergebnis der Überprüfung (**Prüfbericht**) wird dem Bürgermeister zur Vorlage an den **Gemeinderat** übermittelt. Der **Bürgermeister** hat die Maßnahmen, die er auf Grund des Prüfberichtes getroffen hat, innerhalb von **drei Monaten** nach Erhalt des Berichtes der Landesregierung **mitzuteilen**.

## § 72

## Ersatzvornahme

(1) Erfüllt die Stadt eine ihr durch Gesetz auferlegte Verpflichtung zur Erbringung einer Leistung nicht, kann die Landesregierung der Stadt eine angemessene Frist setzen, in der die Stadt ihrer Verpflichtung nachzukommen hat. Unterbleibt innerhalb der Frist die Erfüllung der Verpflichtung, kann die Landesregierung die unbedingt notwendigen Maßnahmen an Stelle und auf Kosten der Stadt selbst treffen.

(2) Zur Erlassung von Bescheiden oder Erfüllung vertraglicher Verpflichtungen an Stelle der säumigen Stadt ist die Landesregierung nicht berufen.

## § 73

## Prüfung der Gesetzmäßigkeit von Beschlüssen

(1) Die **Aufsichtsbehörde** entscheidet über die Gesetzmäßigkeit von **Beschlüssen** der Kollegialorgane, die nicht Bescheide oder Verordnungen zum Gegenstand haben. Beschlüsse, die Gesetze oder Verordnungen verletzen, kann die Aufsichtsbehörde **aufheben**.

(2) Die Organe der Stadt sind verpflichtet, mit den ihnen zu Gebote stehenden rechtlichen Mitteln unverzüglich den der **Rechtsanschauung** der Aufsichtsbehörde entsprechenden Rechtszustand herzustellen.

(3) Ist eine alsbaldige Entscheidung über die Gesetzmäßigkeit nicht möglich oder ist Gefahr im Verzuge, so kann die Aufsichtsbehörde die vorläufige Entscheidung treffen, dass mit der Durchführung des Beschlusses bis zu drei Monaten **innezuhalten** ist.

(4) **Beschlüsse** gemäß Abs.1, die in einer Sitzung gefasst wurden,

a) die **nicht** ordnungsgemäß oder nicht **fristgerecht einberufen** wurde, oder

- b) zu der **nicht alle Mitglieder** des Kollegialorganes **einberufen** wurden, oder
- c) ohne dass ein entsprechender Gegenstand in die **Tagesordnung** aufgenommen wurde, oder
- d) bei der ein gemäß § 27 Abs. 2 **befangenes Mitglied** an der Beratung und Beschlussfassung mitgewirkt hat, wenn das Kollegialorgan bei Abwesenheit des befangenen Mitgliedes nicht beschlussfähig gewesen wäre oder ohne dessen Stimme die erforderliche Stimmenmehrheit nicht zustande gekommen wäre,

sind von der Aufsichtsbehörde **aufzuheben**, sofern sie ihr zur Kenntnis gelangen.

(5) Nach Ablauf von **drei Jahren** nach dem Tag des Beschlusses oder wenn der Beschluss vollzogen ist und ein Dritter bereits gutgläubig Rechte erworben hat, ist eine Aufhebung nach Abs. 4 **nicht mehr zulässig**.

## § 74

### Prüfung der Gesetzmäßigkeit von Bescheiden

(1) Gegen Bescheide eines Organes der Stadt in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Landesvollziehung kann keine Vorstellung gemäß Art. 119a Abs. 5 B-VG an die Aufsichtsbehörde erhoben werden.

(2) Rechtskräftige, gesetzwidrige **Bescheide** des eigenen Wirkungsbereiches der Stadt können von der Aufsichtsbehörde von Amts wegen in Handhabung des Aufsichtsrechtes nur **aufgehoben** werden, wenn der Bescheid:

- a) von einer **unzuständigen** Behörde oder von einer nicht richtig zusammengesetzten Kollegialbehörde erlassen wurde;
- b) einen **strafgesetzwidrigen** Erfolg herbeiführen würde;

- c) tatsächlich **undurchführbar** ist oder
- d) an einem durch gesetzliche Vorschrift ausdrücklich mit **Nichtigkeit** bedrohten Fehler leidet.

(3) Nach Ablauf von **drei Jahren** nach Erlassung eines solchen Bescheides ist eine Aufhebung aus den Gründen des Abs. 2 lit. a **nicht** mehr **zulässig**. Diese Frist beginnt mit der erfolgten Zustellung der schriftlichen Ausfertigung des Bescheides, im Falle bloß mündlicher Verkündung mit dieser.

## § 75

### Auflösung des Gemeinderates und des Stadtsenates

- (1) Die **Landesregierung** hat den Gemeinderat aufzulösen, wenn die Voraussetzungen des § 28 Abs. 1 nicht mehr vorliegen.
- (2) Die **Landesregierung** kann in Ausübung des Aufsichtsrecht des Landes den **Gemeinderat auflösen**, wenn er **wiederholt** und entgegen **begründeter** Vorhalte der Landesregierung die **Gesetze** offensichtlich **verletzt** hat oder wenn er die ihm übertragenen Aufgaben nach begründetem Vorhalt der Landesregierung innerhalb von sechs Monaten nicht erfüllt.
- (3) Der im Zeitpunkt der Auflösung des Gemeinderates im Amt befindliche **Bürgermeister** bleibt bis zur Angelobung des neu gewählten Bürgermeisters im Amt. Seine Befugnisse beschränken sich auf die Besorgung aller für die Stadt **unaufschiebbaren Geschäfte**. Der **Stadtsenat** wird durch die Auflösung des Gemeinderates nur insoweit betroffen, als er vom Bürgermeister in jenen Angelegenheiten zu **hören** ist, die eines Beschlusses des Gemeinderates bedürften.
- (4) Scheidet der Bürgermeister aus dem Amt aus, so gelten die Regelungen dieses Gesetzes über seine Vertretung. Ist eine Vertretung nicht möglich, bestellt die Landesregierung den **Magistratsdirektor**, im Falle seiner Verhinderung einen rechtskundigen Verwaltungsbeamten der Stadt zum **Regierungskommissär**.

(5) Sind so viele Stadtsenatsstellen erledigt, dass **Beschlussunfähigkeit** eingetreten ist, dann wird der **Stadtsenat** von der Landesregierung aufgelöst und an seiner Stelle ein **Beirat** bestellt. Die im Stadtsenat vertretenen gewesenen Wahlparteien können so viele Mitglieder des Beirates vorschlagen, als ihnen vor Auflösung des Stadtsenates Stadtsenatsstellen zugekommen sind. Ein Mitglied des Beirates muss zum Vertreter des Bürgermeisters (des Regierungskommissärs) bestellt werden. Der Beirat besorgt die Aufgaben des Stadtsenates nach Abs. 3. Zum Beirat können nur Personen bestellt werden, die das passive Wahlrecht zum Gemeinderat besitzen und österreichische Staatsbürger sind.

## § 76

### Genehmigungspflicht

(1) Folgende von der Stadt getroffenen Maßnahmen sind an die **Genehmigung** der Landesregierung gebunden:

- a) die Veräußerung, Verpfändung oder grundbücherliche Belastung von **unbeweglichem Vermögen**;
- b) die Übernahme einer **Bürgschaft** oder sonstigen **Haftung**;
- c) die Aufnahme eines **Darlehens**;
- d) die Begründung einer Zahlungsverpflichtung, die wirtschaftlich einer Kreditverpflichtung gleichkommt (z.B. durch einen **Leasingvertrag**).

(2) **Rechtsgeschäfte** im Sinne des Abs. 1 bedürfen **keiner Genehmigung**, wenn der Wert des Rechtsgeschäftes nach Abs. 1 lit. a 1 % und nach Abs. 1 lit. b bis d 3 % der Gesamteinnahmen des ordentlichen Voranschlages des Haushaltsjahres nicht übersteigt. Bei Rechtsgeschäften gemäß Abs. 1 lit. d ist der gesamte Wert der Leistung maßgeblich.

(3) Folgende Rechtsgeschäfte bedürfen **keiner Genehmigung**:

- a) **Darlehen**, welche vom **Bund** oder **Land** gewährt werden oder für die vom Bund oder vom Land ein Zuschuss geleistet wird;
- b) **Darlehen**, welche von einem von **Bund** oder **Land** verwalteten **Fonds** gewährt werden oder für die von einem dieser Fonds ein Zuschuss geleistet wird;
- c) **Darlehen**, die für eine **andere Gebietskörperschaft** aufgenommen werden und von dieser **zurückgezahlt** werden;
- d) die Verpfändung von **unbeweglichen Vermögen** und die Übernahme einer Haftung zur **Sicherstellung** solcher Darlehen;
- e) die Übernahme einer **Haftung** für Rückforderungsansprüche solcher Darlehen.

(4) Die im Abs.1 angeführten Rechtsgeschäfte werden, erst mit der **Genehmigung** der Landesregierung **rechtswirksam**. Bis zu diesem Zeitpunkt entsteht für die Stadt **keine Leistungspflicht**.

Die Stadt haftet nicht für einen Schaden, der nur deswegen eingetreten ist, weil die Landesregierung die Genehmigung versagt hat.

(5) Die Genehmigung darf **nicht** erteilt werden, wenn

- a) das Rechtsgeschäft die Gefahr einer **dauernden** Schmälerung des Vermögens der Stadt herbeiführen könnte;
- b) das Rechtsgeschäft die Gefahr einer **übermäßigen** Verschuldung der Stadt herbeiführen könnte oder
- c) die Maßnahme **rechtswidrig** ist und die Rechtswidrigkeit nicht innerhalb einer von der Landesregierung zu setzenden Frist beseitigt wird.

(6) Entscheidet die Landesregierung über einen Genehmigungsantrag der Stadt nicht innerhalb von drei Monaten nach Einlangen desselben, so gilt die Genehmigung als erteilt. Im Falle von Sachverhaltserhebungen (z.B. durch Anforderung von Urkunden) und der Wahrung des Parteigehörs verlängert sich diese Frist auf sechs Monate.

## VII. Hauptstück

### Wahl der Organe der Stadt

#### 1. Abschnitt

#### § 77

#### Erste Sitzung

(1) Die **erste** Sitzung des Gemeinderates muss spätestens **zwei Wochen** nach dem ungenützten Ablauf der Frist zur Anfechtung der Wahl stattfinden. Wurde die Wahl angefochten, muss die erste Sitzung binnen zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung der Stadtwahlbehörde stattfinden.

(2) Der bisherige **Bürgermeister** oder sein ~~Stell~~<sup>er</sup> Vertreter berufen die gewählten Bewerber zur ersten Sitzung ein. Wenn das nicht möglich ist, erfolgt die Einberufung durch den Magistratsdirektor.

(3) Das an Lebensjahren älteste Mitglied des Gemeinderates (Altersvorsitzender) führt den **Vorsitz** in der ersten Sitzung des Gemeinderates bis zur Annahme der Wahl durch den neugewählten Bürgermeister.

## § 78

## Gelöbnis

(1) Der Altersvorsitzende muss das **Gelöbnis** als Erster vor dem neugewählten Gemeinderat ablegen.

(2) Vor der Wahl des Bürgermeisters muss jeder gewählte Bewerber vor dem Altersvorsitzenden ein Gelöbnis ablegen. Später eintretende Ersatzmitglieder leisten das Gelöbnis dem Bürgermeister.

(3) Das **Gelöbnis** lautet:

"Ich gelobe, die Bundes- und Landesverfassung und alle übrigen Gesetze der Republik Österreich und des Landes Niederösterreich gewissenhaft zu beachten, meine Aufgabe unparteiisch und uneigennützig zu erfüllen, das Amtsgeheimnis zu wahren und das Wohl der Stadt ..... nach bestem Wissen und Gewissen zu fördern."

Die Beifügung einer religiösen Beteuerung ist zulässig.

(4) Die Verweigerung des Gelöbnisses muss im Sitzungsprotokoll vermerkt werden. Ein Gelöbnis unter Bedingungen oder mit Zusätzen gilt als verweigert. Wer das Gelöbnis verweigert, darf an der Sitzung nicht mehr teilnehmen.

## 2. Abschnitt

Wahl des Bürgermeisters, des Stadtsenates  
und der Ausschüsse

## § 79

## Allgemeines

(1) Bei der Wahl des Bürgermeisters und des Stadtsenates müssen mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Gemeinderates anwesend sein. Sind weniger Mitglieder des Gemeinderates anwesend, muss der Gemeinderat binnen zwei Wochen neuerlich zu den Wahlen einberufen werden. Bei der neuerlichen Sitzung dürfen die Wahlen ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Gemeinderatsmitglieder durchgeführt werden.

(2) Zum Bürgermeister oder Mitglied des Stadtsenates dürfen nur Mitglieder des Gemeinderates gewählt werden, die österreichische Staatsbürger sind.

(3) Die Wahlen müssen mit **Stimmzetteln** durchgeführt werden.

(4) Über die Gültigkeit der Stimmzettel entscheidet

- bei der Wahl des Bürgermeisters der Vorsitzende,
- bei der Wahl des Stadtsenates und der Ausschüsse der Bürgermeister

jeweils unter Beiziehung von zwei Mitgliedern des Gemeinderates, die unter Berücksichtigung der Parteiensummen auszuwählen sind.

## § 80

## Wahl des Bürgermeisters

(1) Die Wahl des **Bürgermeisters** findet vor den Wahlen des Stadtsenates, der Vizebürgermeister und der Gemeinderatsausschüsse statt.

(2) Nicht wählbar sind Personen, die

- nach landesgesetzlichen Bestimmungen oder
- nach § 13 des Bundes-Gemeindeaufsichtsgesetzes, BGBl. Nr.123/1967,

ihr Amt als Bürgermeister oder Mitglied des Stadtsenates rechtskräftig verloren haben, allerdings nur bis zur nächsten Wahl des Gemeinderates.

(3) Gewählt ist derjenige, auf den **mehr als die Hälfte** der **gültigen** Stimmzettel lauten.

(4) **Ungültig** sind Stimmzettel, die

- auf nicht wählbare Personen lauten oder
- auf mehrere wählbare Personen lauten oder
- die Absicht des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lassen oder
- unbeschrieben sind (leere Kuverts gelten als unbeschriebene Stimmzettel).

(5) Stimmzettel, die auf mehrere Personen, jedoch nur auf eine wählbare Person lauten, sind für die wählbare Person **gültig**.

(6) Wenn die erforderliche Mehrheit nicht zustande kommt, muss eine **engere** Wahl nach folgenden Bestimmungen durchgeführt werden:

- a) Es wird zwischen den **zwei Personen** gewählt, die die **meisten** gültigen Stimmen erhalten haben.
- b) Haben mehrere Personen gleich viele gültige Stimmen bekommen, entscheidet das **Los**, welche zwei Personen in die engere Wahl kommen.
- c) Jede Stimme, die bei der engeren Wahl für andere Personen als die in lit. a genannten abgegeben wird, ist ungültig.
- d) Ergibt sich auch bei der engeren Wahl Stimmengleichheit, entscheidet das **Los**.

## § 81

### Annahme der Wahl

Der zum Bürgermeister Gewählte hat vor dem Gemeinderat zu erklären, ob er die Wahl annimmt. Verweigert der Gewählte die Annahme der Wahl, muss binnen zwei Wochen eine neuerliche Wahl durchgeführt werden.

## § 82

### Wahl der Stadträte

- (1) Nach der Wahl des Bürgermeisters findet die Wahl der Mitglieder des Stadtsenates (Stadträte) statt. Dazu übernimmt der Bürgermeister den Vorsitz.
- (2) Die Zahl der Stadtsenatsmitglieder ist auf die einzelnen im Gemeinderat vertretenen Wahlparteien nach dem Verhältnis der Parteisummen aufzuteilen.

## § 83

## Wahlvorschläge

(1) Jede Wahlpartei, die Anspruch auf die Besetzung einer Stadtsenatsstelle hat, muss für die Wahl einen Wahlvorschlag erstatten.

(2) Die **Wahlvorschläge** müssen so viele Kandidaten enthalten, als der Wahlpartei Stadtsenatsstellen zukommen und müssen von **mehr als der Hälfte** der Gemeinderäte der betreffenden Wahlpartei **unterschrieben** sein.

(3) Die Vorgeschlagenen müssen nicht auf dem Gemeinderatswahlvorschlag der anspruchsberechtigten Wahlpartei aufscheinen.

(4) Nicht wählbar sind Personen, die

- nach landesgesetzlichen Bestimmungen oder
- nach § 13 des Bundes-Gemeindeaufsichtsgesetzes, BGBl. Nr.123/1967,

ihr Amt als Bürgermeister oder Mitglied des Stadtsenates rechtskräftig verloren haben, allerdings nur bis zur nächsten Wahl des Gemeinderates.

(5) Der **Bürgermeister** hat zu prüfen, ob

- die Wahlvorschläge von mehr als der Hälfte der Gemeinderäte der anspruchsberechtigten Wahlpartei **unterschrieben** und
- die Vorgeschlagenen in den Stadtsenat wählbar sind.

(6) Wird nach dieser Überprüfung ein oder mehrere Bewerber mangels Wählbarkeit gestrichen, muss die anspruchsberechtigte Wahlpartei einen ebenfalls von mehr als der Hälfte der Gemeinderäte dieser Wahlpartei unterschriebenen **Ergänzungswahlvorschlag** erstatten.

(7) Fehlende Unterschriften können bis zu Beginn der Wahl nachgebracht werden, andernfalls darf der Wahlvorschlag nicht berücksichtigt werden.

## § 84

### Wahlvorgang, Bewertung der Stimmzettel

(1) In den Stadtsenat können nur **Vorgeschlagene** gewählt werden.

(2) **Ungültig** sind Stimmzettel, die

- auf nichtwählbare Person lauten oder
- unbeschrieben sind (leere Kuverts gelten als unbeschriebene Stimmzettel).

(3) Stimmzettel, auf denen neben den Vorgeschlagenen auch andere Personen angeführt sind, sind für die Vorgeschlagenen **gültig**.

(4) Gewählt sind jene Vorgeschlagenen, auf die gültige Stimmen entfallen.

## § 85

### Unterbleiben des Wahlvorschlages

(1) Wenn

- eine Wahlpartei keinen Wahlvorschlag oder
- einen Wahlvorschlag mit zu wenigen Kandidaten erstattet hat oder
- ein Wahlvorschlag nicht die notwendige Anzahl von Unterschriften aufgewiesen hat

oder

- der (die) Vorgeschlagene(n) nicht gewählt wurden,

müssen die dieser Wahlpartei zustehenden Stadtsenatsstellen durch Wahl aus dem Kreis der Gemeinderäte dieser Wahlpartei besetzt werden. Dabei gilt § 80 Abs. 3 bis 6 sinngemäß.

(2) Stadtsenatsstellen, die durch Verweigerung der Wahlannahme nicht besetzt werden können, werden **offen gehalten**.

(3) Erstattet die anspruchsberechtigte Wahlpartei später einen Wahlvorschlag (Ergänzungswahlvorschlag), muss binnen zwei Wochen nach Einlangen des Wahlvorschlages beim Magistrat eine Ergänzungswahl in den Stadtsenat durchgeführt werden.

## § 86

### Wahl der Vizebürgermeister

(1) Nach der Wahl des Stadtsenates werden aus dessen Mitte die **Vizebürgermeister** getrennt gewählt. Dabei gilt § 80 Abs. 3 bis 6 sinngemäß.

(2) Wenn der Bürgermeister der stimmenstärksten Wahlpartei angehört, muss der Zweite Vizebürgermeister der stimmenzweitstärksten Wahlpartei angehören, sofern diese nicht den Ersten Vizebürgermeister stellt. Gehört der Bürgermeister nicht der stimmenstärksten Wahlpartei an, so muss der Zweite Vizebürgermeister der stimmenstärksten Wahlpartei angehören, wenn diese Wahlpartei nicht den Ersten Vizebürgermeister stellt.

(3) Wenn ein zum Vizebürgermeister Gewählter auf Befragen des Bürgermeisters die Wahl nicht annimmt, muss sofort die Wahl eines anderen Vizebürgermeisters

durchgeführt werden. Kann die Stelle durch Verweigerung der Wahlannahme nicht besetzt werden, wird sie offen gehalten.

(4) Wird später von einer anspruchsberechtigten Wahlpartei erklärt, dass mit der Wahlannahme zu rechnen ist, so muss binnen zwei Wochen nach Einlangen der Erklärung beim Magistrat eine Wahl durchgeführt werden.

## § 87

### Niederschrift, Kundmachung des Wahlergebnisses

(1) Über die Wahl des Bürgermeisters, des Stadtsenates und der Vizebürgermeister muss eine **Niederschrift** aufgenommen und von allen anwesenden Mitgliedern des Gemeinderates unterschrieben werden. Verweigert ein Mitglied die Unterschrift, ist der Grund dafür anzugeben.

(2) Der Bürgermeister hat das **Ergebnis** der Wahlen des Bürgermeisters, des Stadtsenates und der Vizebürgermeister an der Amtstafel kundzumachen.

## § 88

### Wahl der Gemeinderatsausschüsse und deren Vorsitzenden

(1) Die Zahl der Ausschussmitglieder ist auf die einzelnen im Gemeinderat vertretenen Wahlparteien nach dem Verhältnis der Parteisummen aufzuteilen.

(2) Die Zahl der Vorsitzenden- und Vorsitzenden-Stellvertreterstellen ist auf die im Gemeinderat vertretenen Wahlparteien, wenn sie im Gemeinderatsausschuss vertreten sind, nach dem Verhältnis der Parteisummen aufzuteilen.

(3) Der Gemeinderat bestimmt, welcher Wahlpartei die Vorsitzendenstelle und/oder die Vorsitzenden-Stellvertreterstelle eines Ausschusses zukommt.

(4) Es dürfen nur Mitglieder des Gemeinderates gewählt werden.

(5) Nicht wählbar zum Mitglied des Kontrollausschusses sind

- der Bürgermeister,
- die Mitglieder des Stadtsenates und
- die Bezirksvorsteher sowie
- deren Ehegatten, Verwandte oder Verschwägerte in der Seiten- oder auf- und absteigender Linie bis einschließlich zum zweiten Grad.

(6) Ein Mitglied des Kontrollausschusses scheidet aus dem Kontrollausschuss aus, wenn es

- zum Bürgermeister oder
- zum Mitglied des Stadtsenates gewählt oder
- als Bezirksvorsteher bestellt wird.

Das Gleiche gilt für ein verwandtes (verschwägertes) Mitglied derselben Wahlpartei der von der Wahl zum Mitglied des Kontrollausschuss ausgeschlossenen Personen und deren Ehegatten.

(7) Der Vorsitzende des Kontrollausschusses darf nicht der Wahlpartei des Bürgermeisters angehören, sofern eine andere als die Wahlpartei des Bürgermeisters im Kontrollausschuss vertreten ist.

(8) Für die Wahl der Gemeinderatsausschüsse gelten § 83 Abs. 1 bis 3 und Abs. 5 bis 7, § 84 und § 85 sinngemäß.

(9) Der Bürgermeister muss den Ausschuss zur erstmaligen Wahl des Vorsitzenden einberufen und bis zur Beendigung der Wahl des Vorsitzenden den Vorsitz führen. Für die Wahl des Vorsitzenden und des Vorsitzenden-Stellvertreters gilt § 80 Abs. 3 bis 6 sinngemäß.

### 3. Abschnitt

Anfechtung der Wahlen des Bürgermeisters, des Stadtsenates,  
der Ausschüsse, der Ausschussvorsitzenden und der  
Ausschussvorsitzenden-Stellvertreter

#### § 89

Anfechtungsberechtigung, Anfechtungsfrist,  
Anfechtungsgründe

(1) Jedes **Mitglied des Gemeinderates** und jede im Gemeinderat vertretene **Wahlpartei** kann die Wahl des Bürgermeisters und der Vizebürgermeister, des Stadtsenates und der Ausschüsse schriftlich innerhalb **einer Woche** ab dem Tag der Wahlen anfechten.

(2) Jedes Mitglied eines Ausschusses und die im Ausschuss vertretenen Wahlparteien können die Wahl des Ausschussvorsitzenden und des Vorsitzenden-Stellvertreters schriftlich innerhalb einer Woche nach dem Tag der Wahl anfechten.

(3) Die Anfechtung muss begründet werden und kann sich sowohl auf die angebliche Unrichtigkeit der Ermittlung des Ergebnisses als auch auf angeblich gesetzwidrige Vorgänge im Wahlverfahren, die auf das Ergebnis der Wahl von Einfluss waren, stützen.

## § 90

## Anfechtungsverfahren

(1) Die Anfechtungen müssen beim **Magistrat** eingebracht werden und haben keine aufschiebende Wirkung.

(2) Die Stadtwahlbehörde entscheidet über die Anfechtung endgültig.

(3) Die **Stadtwahlbehörde** hat die Anfechtung **zurückzuweisen**, wenn sie

- **verspätet** oder
- von einer dazu **nicht berechtigten Person** eingebracht wird oder
- die **Begründung** fehlt.

(4) Einer Anfechtung ist Folge zu geben, wenn die behauptete Rechtswidrigkeit auf das Wahlergebnis Einfluss hatte.

(5) Bei einer stattgebenden Entscheidung muss die Stadtwahlbehörde aussprechen, in welchem Umfang die Wahl oder die Wahl einzelner Personen für ungültig erklärt wird.

(6) Der Bürgermeister muss **stattgebende Entscheidungen** der Stadtwahlbehörde über Wahlanfechtungen an der Amtstafel **kundmachen**.

## 4. Abschnitt Enden der Funktionen

### § 91

#### Mandatsverzicht und Mandatsverlust als Gemeinderat

(1) Ein Mitglied des Gemeinderates kann nach der Wahl der Vizebürgermeister jederzeit auf sein Mandat verzichten. Der **Verzicht** muss **schriftlich** erfolgen. Der Verzicht wird **eine Woche** nach dem Einlangen beim Magistrat verbindlich. Innerhalb dieser Frist kann der Verzicht wieder zurückgezogen werden. Ausscheidende Mitglieder werden, sofern sie nicht das Gegenteil verlangen, in die Liste der **Ersatzmitglieder** eingereiht.

(2) Ein Mitglied des Gemeinderates verliert sein Mandat, wenn

- es sich weigert, dieses auszuüben,
- ein Umstand eintritt oder bekannt wird, der ursprünglich dessen Wahl gehindert hätte, oder
- es sich weigert, das Gelöbnis in der vorgesehenen Weise oder überhaupt zu leisten.

(3) Als Weigerung der Mandatsausübung gilt ein **dreimaliges, aufeinander folgendes unentschuldigtes Fernbleiben** von ordnungsgemäß einberufenen Sitzungen des Gemeinderates.

(4) Der Bürgermeister muss das bereits zweimal unentschuldig ferngebliebene Mitglied des Gemeinderates bei der Einberufung zur dritten Gemeinderatssitzung schriftlich und nachweislich **auffordern**, seiner Teilnahmepflicht nachzukommen. Ist das Gemeinderatsmitglied unbekanntes Aufenthaltes, hat der Bürgermeister die Aufforderung an der Amtstafel und in den **Amtlichen Nachrichten** der NÖ Landesregierung kundzumachen.

(5) Der Bürgermeister oder, falls dieser selbst betroffen ist, sein Vertreter muss den Eintritt eines im Abs. 2 angeführten Grundes sofort der **Landesregierung** bekannt geben, die mit **Bescheid** den **Mandatsverlust** festzustellen hat. Dieser Bescheid muss dem betroffenen Mitglied des Gemeinderates – allenfalls auch durch Kundmachung an der Amtstafel und in den Amtlichen Nachrichten der NÖ Landesregierung – und der Stadt zugestellt werden, die gegen diesen Bescheid eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof erheben können.

(6) Für Ersatzmitglieder gelten die Abs. 2 und 4 sinngemäß.

## § 92

### Amtsverzicht und Amtsverlust als Bürgermeister oder Mitglied des Stadtsenates

(1) Der Bürgermeister, ein Vizebürgermeister oder ein Mitglied des Stadtsenates kann jederzeit auf sein Amt verzichten. Der **Verzicht** muss **schriftlich** erfolgen. Das Verzichtschreiben muss an den Bürgermeister oder, falls dieser sein Amt niederlegen will, an seinen Vertreter gerichtet werden und wird mit dem auf den Tag des Einlangens beim Magistrat folgenden Tag verbindlich.

(2) Der **Bürgermeister** verliert sein Amt

- bei **Ausscheiden** aus dem Gemeinderat,
- mit der Erklärung des **Verlustes** des Amtes als Bürgermeister nach landesgesetzlichen Bestimmungen oder gemäß § 13 des Bundes-Gemeindeaufsichtsgesetzes, BGBl. Nr.123/1967, oder
- nach Ausspruch des **Misstrauens** durch den Gemeinderat.

(3) Ein Mitglied des **Stadtsenates** verliert sein Amt

- bei **Ausscheiden** aus dem Gemeinderat,
- mit der Erklärung des **Verlustes** des Amtes als Mitglied des Stadtsenats nach landesgesetzlichen Bestimmungen oder gemäß § 13 des Bundes-Gemeindeaufsichtsgesetzes; BGBl. Nr.123/1967;
- bei schriftlicher **Abberufung** durch jene Wahlpartei, auf deren Wahlvorschlag das Mitglied in den Stadtsenat gewählt wurde, mit der Wahl eines neuen Mitgliedes zum Stadtsenat.

(4) Ein **Vizebürgermeister** kann unter Beibehaltung seiner Mitgliedschaft zum Stadtsenat **abberufen** werden und endet die Funktion als Vizebürgermeister mit der Wahl eines neuen Vizebürgermeisters.

(5) Ein Abberufungsschreiben ist an den Bürgermeister zu richten und muss von mehr als der Hälfte der Gemeinderatsmitglieder der betreffenden Wahlpartei unterfertigt sein.

(6) Der **Amtsverzicht** oder **Amtsverlust** des Bürgermeisters, des Vizebürgermeisters oder eines Mitgliedes des Stadtsenates muss an der Amtstafel **kundgemacht** und gleichzeitig der Landesregierung mitgeteilt werden.

## § 93

### Misstrauensantrag

(1) Der **Gemeinderat** kann dem Bürgermeister das Misstrauen aussprechen.

(2) Ein Drittel der Mitglieder Gemeinderates kann schriftlich den Antrag auf Ausspruch des Misstrauens (**Misstrauensantrag**) stellen. Der Antrag muss an den ~~Stell~~vertreter des Bürgermeisters gerichtet werden. Ein Dringlichkeitsantrag ist unzulässig.

- (3) Der Vizebürgermeister muss binnen vier Wochen nach Einlangen des Misstrauensantrages beim Magistrat eine Sitzung des Gemeinderates zur Abstimmung über den Misstrauensantrag einberufen.
- (4) Den Vorsitz in dieser Sitzung führt der Vizebürgermeister. Der Bürgermeister darf bei dieser Sitzung nur an der Beratung, nicht aber an der Abstimmung teilnehmen.
- (5) Die Abstimmung muss mit Stimmzettel und geheim erfolgen. Stimmen mindestens zwei Drittel aller Mitglieder des Gemeinderates dem Misstrauensantrag zu, so erlischt das Amt als Bürgermeister. Die Mitgliedschaft zum Gemeinderat bleibt durch die Abstimmung unberührt.
- (6) Ein Beschluss nach Abs. 5 muss der **Landesregierung** sofort mitgeteilt werden.

#### § 94

##### Verzicht und Amtsverlust als Mitglied oder Vorsitzender eines Gemeinderatsausschusses

- (1) Ein Vorsitzender (Stellvertreter) oder ein Mitglied eines Gemeinderatsausschusses kann jederzeit auf sein Amt verzichten. Der **Verzicht** muss **schriftlich** erfolgen. Das Verzichtschreiben muss an den Bürgermeister, oder wenn dieser selbst verzichten will, an seinen Vertreter gerichtet werden und wird mit dem auf den Tag des Einlangens folgenden Tag beim Magistrat verbindlich.
- (2) Die Mitgliedschaft zum Ausschuss endet im Falle einer schriftlichen **Abberufung** durch jene Wahlpartei, auf deren Wahlvorschlag das Mitglied in den Gemeinderatsausschuss gewählt wurde, mit der Wahl eines neuen Mitgliedes zum Ausschuss. Ein Vorsitzender (Stellvertreter) kann unter Beibehaltung der Mitgliedschaft zum Ausschuss unter den gleichen Voraussetzungen aus dieser Funktion abberufen werden. In einem solchen Fall endet die Funktion als Vorsitzender (Stellvertreter) mit der Wahl eines neuen Vorsitzenden (Stellvertreters).

(3) Das **Abberufungsschreiben**, das von mehr als der Hälfte der Gemeinderatsmitglieder der betreffenden Wahlpartei unterfertigt sein muss, muss an den Bürgermeister gerichtet werden.

(4) Der **Amtsverzicht** bzw. der **Amtsverlust** muss durch Anschlag an der Amtstafel kundgemacht werden.

## 5. Abschnitt

### Neubesetzung von Funktionen

#### § 95

#### Besetzung eines Gemeinderatsmandates

(1) Verliert ein Mitglied des Gemeinderates sein Amt oder scheidet aus anderen Gründen aus, muss der Bürgermeister - wenn nicht nach Abs.3 ein anderes Ersatzmitglied bekannt gegeben wird - jenes **Ersatzmitglied** der selben Wahlpartei als Gemeinderat einberufen, das in der Reihenfolge der Ersatzmitglieder das Nächste ist. Lehnt dieses Ersatzmitglied oder lehnen weitere Ersatzmitglieder die Berufung ab, so ist das jeweils in der Reihenfolge Nächste zu berufen. Lehnen alle noch auf der Parteiliste befindlichen Ersatzmitglieder ab, so ist eines dieser Mitglieder neuerlich zu berufen, wenn es dem Bürgermeister nachträglich durch schriftliche Erklärung seine Bereitschaft zur Berufung erklärt. Geben mehrere Ersatzmitglieder diese Bereitschaft bekannt, so ist das listennächste Ersatzmitglied zu berufen.

(2) Die **Einberufung** des **Ersatzmitgliedes** muss spätestens am vierten Tag

- a) nach der **Bekanntgabe** eines Ersatzmitgliedes für das freigewordene Gemeinderatsmandat oder
- b) nach dem **Verzicht** des (der) einzuberufenden Ersatzmitgliedes(er) oder

- c) nach Ablauf der Frist zur Bekanntgabe eines anderen Ersatzmitgliedes für das freigewordene Gemeinderatsmandat

erfolgen.

(3) Der **zustellungsbevollmächtigte** Vertreter der Wahlpartei, in deren Wahlvorschlag das ausgeschiedene Gemeinderatsmitglied aufgenommen war, kann abweichend von den Bestimmungen des Abs.1 dem Bürgermeister ein anderes Ersatzmitglied seiner Wahlpartei für das freigewordene Gemeinderatsmandat bekannt geben. Die Bekanntgabe muss binnen zwei Wochen nach Freiwerden des Mandates erfolgen.

(4) Die Berufung eines Ersatzmitgliedes in den Gemeinderat gilt als angenommen, wenn dieses nicht binnen dreier Tage seinen Verzicht auf die Berufung schriftlich erklärt.

(5) Das **Ausscheiden** eines Gemeinderatsmitgliedes und die **Einberufung** eines Ersatzmitgliedes müssen durch Anschlag an der Amtstafel **kundgemacht** werden. Der Mandatsverzicht und dessen Rechtswirksamkeit sowie der Name des einberufenen Ersatzmitgliedes müssen der Landesregierung umgehend mitgeteilt werden.

(6) Die **Einberufung** eines Ersatzmitgliedes kann von jedem Gemeinderats- sowie Ersatzmitglied und von den zustellungsbevollmächtigten Vertretern der im Gemeinderat vertretenen Wahlparteien mit **Anfechtung** bei der **Stadtwahlbehörde** angefochten werden. Die Anfechtungsfrist beträgt eine Woche ab Beginn der Kundmachung nach Abs. 5.

## § 96

Neuwahl des Bürgermeisters, des Vizebürgermeisters und  
Ergänzungswahl in den Stadtsenat

(1) Wenn das Amt des Bürgermeisters dauernd freigeworden ist, muss innerhalb von **zwei Wochen** die **Neuwahl des Bürgermeisters** und erforderlichenfalls der (des) Vizebürgermeister(s) stattfinden. Zu dieser Wahl wird der Gemeinderat vom ~~Stell~~vertreter des Bürgermeisters einberufen, der auch bis zur Beendigung der Wahl des Bürgermeisters den Vorsitz führt.

(2) Wenn das Amt eines Vizebürgermeisters dauernd freigeworden ist, muss innerhalb von **zwei Wochen** die **Neuwahl des Vizebürgermeisters** stattfinden.

(3) Wenn das Amt eines Mitgliedes des Stadtsenates oder Ausschussmitgliedes (Vorsitzender - Vorsitzenderstellvertreter) dauernd freigeworden ist, muss binnen zwei Wochen die Ergänzungswahl stattfinden. Ergänzungswahlen in die Gemeinderatsausschüsse müssen dann nicht innerhalb von zwei Wochen nach Freiwerden der Ausschussstelle durchgeführt werden, wenn die Funktionsfähigkeit des Ausschusses nicht beeinträchtigt ist.

(4) Für die Wahlen nach Abs. 1 bis 3 gelten die Vorschriften über die Wahl des Bürgermeisters, Vizebürgermeisters bzw. der Mitglieder des Stadtsenates und der Ausschüsse sinngemäß.

(5) Wenn kein Mitglied des Stadtsenates zur Vertretung des Bürgermeisters nach § 41 Abs. 2 berechtigt ist, erfolgt die Einladung zu den Wahlen durch den Magistratsdirektor.

VIII. Hauptstück  
Eigener Wirkungsbereich, Übergangs- und sonstige  
Bestimmungen

## § 97

## Eigener Wirkungsbereich

Die in diesem Gesetz geregelten **Aufgaben** der Städte sind, ausgenommen die Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren, solche des **eigenen Wirkungsbereiches**.

## § 98

## Fristen

(1) Der Beginn und Lauf einer im VII. Hauptstück dieses Gesetzes festgelegten Frist wird durch Sonn- und andere öffentliche Feiertage nicht behindert. Das Gleiche gilt für Samstag und den Karfreitag. Fällt das Ende einer Frist auf einen dieser Tage, müssen die mit dem Wahlverfahren befassten Behörden dafür sorgen, dass ihnen befristete Handlungen auch an diesen Tagen zur Kenntnis gelangen.

(2) Die Tage des Postlaufes werden in die im Abs. 1 genannten Fristen eingerechnet. Im Übrigen gelten für die Berechnung der Fristen die Bestimmungen des § 32 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBl. Nr. 51/1991 i.d.F. BGBl. I Nr. 164/1998, sinngemäß.

## § 99

## Bruchzahlenberechnung

Soweit nach den Bestimmungen dieses Gesetzes Berechnungen von **Bruchzahlen** erforderlich sind, wird eine sich dadurch ergebene Dezimalzahl, wenn sie 0,5 übersteigt, als ganze Zahl gerechnet (z.B.  $12,6 = 13$ ), sonst nicht berücksichtigt (z.B.  $9,5 = 9$ ).

## § 100

## Weibliche Form von Funktionsbezeichnungen

**Funktionsbezeichnungen** nach diesem Landesgesetz können in der Form verwendet werden, die das **Geschlecht** des Funktionsinhabers oder der Funktionsinhaberin zum Ausdruck bringt.

## § 101

## Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Jänner 2000 in Kraft.

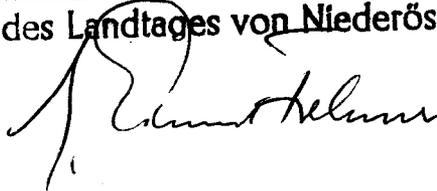
(2) Ehrungen, die Städte nach anderen oder außer Kraft getretenen landesgesetzlichen Bestimmungen verliehen haben, gelten als solche nach diesem Gesetz weiter.

Gemäß Art. 22 der NO Landesverfassung 1979, LGBl. 0001, wird beurkundet, daß der obenstehende Gesetzesbeschluß vom Landtag von Niederösterreich am 24. JUNI 1999 gefaßt worden ist.

*St. Pöten*

24. JUNI 1999

Der Präsident des Landtages von Niederösterreich:




Der Landeshauptmann:

Der Landeshauptmann-Stellvertreter:

